

Aktuelle Studien 3

Dezember 1998

Claus Neukirch

**Der Status Transnistriens
aus politischer
und völkerrechtlicher Sicht**

**FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG**

UKRAINE

C 99 - 00047

**Friedrich-Ebert-Stiftung
Ukraine**

Claus Neukirch

**Der Status Transnistriens aus
politischer und völkerrechtlicher Sicht**

Aktuelle Studien 3
Dezember 1998

C 99 - 00047

Claus Neukirch ist Doktorand am Institut für Politische Wissenschaft der Universität Hamburg.

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten der Friedrich-Ebert-Stiftung ist (auch in Auszügen) nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des FES gestattet.

Friedrich-Ebert-Stiftung
Büro Kiew
POB 470/1
UA-25004 Kyiv
Telefon/Telefax: ++ 38044 – 2204378
Internet: <http://www.fesukraine.kiev.ua>
Email: wsdeters@fesukraine.ru.kiev.ua

Inhalt	Seite
Einleitung	5
Der Transnistrienkonflikt und die Entstehung der „Transnistrischen Moldauischen Republik“	6
Transnistrien und Bessarabien bis 1940	7
Transnistrien und Bessarabien im Zweiten Weltkrieg	9
Die Sowjetisierung der MSSR 1944—1988	11
Die Volksfront und die Debatte um die Staatssprache 1988—1990	14
Konflikteskalation am Nistru	21
Krieg und Frieden am Nistru	24
Die „PMR“ konsolidiert ihre Staatlichkeit	27
Das Recht auf Selbstbestimmung im Transnistrischen Kontext	30
Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Prinzip der territorialen Integrität	30
Sezessionsrecht für die „PMR“?	35
Der transnistrische Sonderstatus im Rahmen der Republik Moldau	43
Fünf Jahre Pokern am Nistru	44
Grundzüge eines Sonderstatus für Transnistrien	50
Fazit	56

Der Status Transnistriens aus politischer und völkerrechtlicher Sicht

EINLEITUNG

Die Auflösung der Sowjetunion war begleitet von Sezessionsprozessen auf dem Territorium der neu entstandenen Staaten. Die Entstehung separatistischer Bewegungen stand dabei meist in einem zeitlichen und kausalen Verhältnis zum Aufkommen nationaler Unabhängigkeitsbewegungen in den jeweiligen Unionsrepubliken¹. Dies trifft auch auf die transnistrische Sezessionsbewegung zu, die 1989 ihren Anfang nahm und schließlich in der Konsolidierung der „Transnistrischen Moldauischen Republik“ („PMR“)² nach dem moldauisch-transnistrischen Krieg von 1992 mündete. Ebenso wie bei vergleichbaren Sezessionskonflikten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion sind die strukturellen Ursachen des Transnistrienkonflikts aber bereits vor der Entstehung der Volks- und Interfrontbewegung Ende der achtziger Jahre entstanden, so daß eine Untersuchung dieser Sezessionsprozesse auch die historischen Vorgaben sowie die Auswirkungen des sowjetischen Modernisierungsprozesses miteinschließen muß. Da die Konfliktursachen auch die Ausgestaltung eines politisch wie völkerrechtlich angemessenen Status Transnistriens determinieren, muß eine Aufarbeitung des Konflikts selbst am Anfang dieser Untersuchung stehen. Zu diesem Zweck werden im zunächst das historische Verhältnis Transnistriens zur restlichen Moldau sowie die konfliktrelevanten Aspekte des sowjetischen Modernisierungsprozesses analysiert. Aufbauend darauf werden die Entstehung der moldauischen Nationalbewegung und der transnistrischen Sezessionsbewegung sowie der parallel ablaufende Eskalationsprozeß untersucht. Auf der so geschaffenen Basis wird es dann möglich sein, auf die völkerrechtlichen Aspekte des transnistrischen Separatismus einzugehen. Dabei wird zunächst zu untersuchen sein, ob den „Transnistriern“ überhaupt das Recht auf Selbstbestimmung zusteht, und wer genau als Träger des Selbstbestimmungsrechts in Frage kommt. Erst nach Klärung dieser Fragen kann untersucht werden, auf welche Weise dieses Selbstbestimmungsrecht aus völkerrechtlicher wie politischer Sicht mit dem Souveränitätsrecht der Republik Moldau in Einklang gebracht werden kann.

¹ Vgl. Luchterhandt, Otto: Internationale der Separatisten „Sezessionsprozesse in der GUS“, Vortrag, gehalten auf dem deutsch-moldauischen Symposium, Kişinev, Oktober 1996. Russische Übersetzung veröffentlicht als „Internacional separatistov process otdelenija v SNG“, in: Statul național și societatea polietică: Moldova în anii 90 – Materialele I simpozion moldo-german (Chişinău 13–18 octombrie 1996), Chişinău 1997, S. 94–115.

² Die „offizielle“ Bezeichnung für die „Transnistrische Moldauische Republik“ lautet auf moldauisch „Republica Moldovei Nistrene“, also „Nistrische Moldauische Republik“ und auf russisch „Pridnestrovskaja Moldavskaja Respublika“, also „Cisnistrische Moldauische Republik“. Entscheidend ist jeweils der Standpunkt des Betrachters. Hier wird neben der Regionalbezeichnung Transnistrien auch der Name „Transnistrische Moldauische Republik“ sowie die geläufige Abkürzung der russischen Bezeichnung, „PMR“, verwandt.

DER TRANSNISTRIENKONFLIKT UND DIE ENTSTEHUNG DER „TRANSNISTRISCHEN MOLDAUISCHEN REPUBLIK“

Die „PMR“ beansprucht für sich die links des Flusses Nistru gelegenen Teile der moldauischen Bezirke Camenca, Dubasări, Grigoriopol, Rîbnița und Slobozia, die Stadt Tiraspol sowie die rechts des Nistru gelegene Stadt Bender mit ihren umliegenden Dörfern³. Seit dem Ende des moldauischen Bürgerkriegs im Sommer 1992 kontrolliert die transnistrische Führung auch alle diese Gebiete, mit Ausnahme des bei Bender gelegenen Dorfes Varnița sowie der im Bezirk Dubasări gelegenen Gebiete um Cocieri und Coșnița. Die rechts des Nistru gelegenen Teile der Bezirke Camenca, Dubasări und Slobozia stehen ebenfalls nicht unter transnistrischer Verwaltung. Auf dem Gebiet der annähernd 3.600 km² großen „PMR“ leben ca. 720.000 Menschen. Im Gegensatz zur gesamten Republik Moldau, in der die Titularnation knapp 65% der Bevölkerung ausmacht, stellen die Moldauer in der „PMR“ mit ca. 35% nur eine relative Mehrheit. Russen, Weißrussen und Ukrainer befinden sich in Transnistrien dagegen mit zusammen 53% in der Mehrheit, der Rest entfällt auf kleinere Minderheiten wie Bulgaren⁴, Gagausen, Juden u.a. Die Städte und städtischen Siedlungen Transnistriens sind dabei zu drei Vierteln slawisch besiedelt, während die moldauische Bevölkerung mit 60% die Mehrheit in den ländlichen Regionen stellt⁵ und insbesondere in den zentralen Bezirken Dubasări und Grigoriopol konzentriert ist.

Transnistrien ist ein „unhistorisches“ Gebilde, das in dieser Form nie zuvor eine Verwaltungseinheit gebildet hat. Allerdings hat dieser 200 km lange Streifen links des Nistru vor 1940 auch nie zusammen mit dem restlichen Gebiet der heutigen Republik Moldau eine Verwaltungseinheit gebildet. Zur Erklärung der transnistrischen Sezessionsbewegung müssen daher in erster Linie die Entwicklungen der vergangenen fünfzig Jahre, insbesondere aber des Zeitraums von 1989 bis 1992, herangezogen werden. Die Entwicklungen auf dem Gebiet der heutigen Republik Moldau vor dem Zweiten Weltkrieg bedürfen aber dennoch einer kurzen, zusammenfassenden Betrachtung.

Transnistrien und Bessarabien bis 1940

Der Name der Republik Moldau, die am 27. August 1991 ihre Unabhängigkeit von der Sowjetunion erklärt hat, geht zurück auf das historische Fürstentum Moldau. Dieses 1359 von Bogdan I. in der heutigen Bukowina gegründete unabhängige Fürstentum dehnte unter Alexandru cel Bun (1400—1432) seine Grenzen von den Karpaten bis an den Nistru aus und erreichte unter Stefan cel Mare (1457—1504) seine Blütezeit. Zwar erstreckte sich das moldauische Fürstentum nie auf das Podolien genannte Gebiet links des Nistru, doch siedelten sich auch dort Moldauer an⁶. Im Laufe des 16. Jahrhunderts gelangte die Moldau und im späten 17. Jahrhundert auch Podolien unter türkische Oberherrschaft⁷. Für einen kurzen Zeitraum standen beide Gebiete unter der Herrschaft des moldauischen Fürsten Dunca⁸. Allerdings blieb die Moldau während der ganzen Zeit als eigenes Fürstentum innerhalb des Osmanischen Reiches bestehen, so daß der Nistru auch weiterhin eine Verwaltungsgrenze bildete. Dies blieb auch so, als das russische Zarenreich Ende des 18. Jahrhunderts gegen die Türken vorrückte. Zwar besetzten russische Truppen 1771 Bender, doch der Herrschaftsbereich des Zarenreichs wurde im Frieden von Küçük-Kainardze zunächst auf das Gebiet zwischen Dnjepr und Bug beschränkt. Nach einem weiteren Krieg mußte das Osmanische Reich dann im Frieden von Iași 1791 auch das Gebiet zwischen Bug und Nistru an Rußland abtreten⁹. Zwei Jahre später wurde Tiraspol als russischer Vorposten gegen die Türken gegründet, und im russisch-türkischen Krieg von 1806 besetzte Rußland auch den zwischen Nistru und Pruth gelegenen östlichen Teil des moldauischen Fürstentums. Im Vertrag von Bukarest 1812 trat das Osmanische Reich dieses Gebiet unter dem Namen Bessarabien an Rußland ab. Der Nistru blieb allerdings auch nach 1812 eine russische Verwaltungsgrenze, da Bessarabien eine eigene russische Provinz mit gewissen Autonomierechten bildete, während das Gebiet des heutigen Transnistriens zu den Gouvernements Podolien und Cherson gehörte. 1859 vereinigte sich der bis dato unter osmanischer Kontrolle verbliebene westliche Teil des Fürstentums Moldau mit dem wallachischen Fürstentum zum Königreich Rumänien.

Während der russischen Revolutionswirren entwickelte sich in Bessarabien eine Autonomiebewegung, die ihren Niederschlag u.a. in der Bildung eines Bessarabischen Parlaments, dem *Sfatul Țării* [Landesrat], fand. Diesem Parlament gehörten u.a. auch zehn Abgeordnete aus den moldauisch besiedelten Gebieten links des Nistru an¹⁰. Die Autonomieerklärung des *Sfatul Țării* vom 2. (15.) Dezember 1917 bezog sich allerdings lediglich auf die bessarabischen Gebiete zwischen Pruth und Nistru. Am 24. Januar

³ Art. 14 Constituția Republicii Moldovenști Nistrene, Tiraspol 1996.

⁴ Zur bulgarischen Minderheit in Transnistrien vgl. Troebst, Stefan: Die bulgarische Minderheit Moldovas zwischen nationalstaatlichem Zentralismus, gagausischem Autonomismus und transnistrischem Separatismus (1991—1995), in: Südost-europa, 44 (1995), 9—10, S. 562—84.

⁵ Grimm, Frank-Dieter: Transnistrien – ein politisches Relikt mit ungewissen Perspektiven, in: Europa-Regional 5 (1997), 2, S. 23—34, S. 26f; Nedelciuc, Vasile: The Republic of Moldova. English Translation by Eugenia Nadolschi, Chișinău 1992, S. 30.

⁶ Dabija, Nicolae: Moldova de peste Nistru – vechi pământ strămoșesc, Chișinău 1991; Meurs, Wim P. van: The Bessarabian Question in Communist Historiography, East European Monographs nr. 337, Boulder/Co. 1994, S. 38, Anmerkung 12; Völkl, Ekkehard: Transnistrien und Odessa (1940—1944), Schriftenreihe des Osteuropainstituts Regensburg-Passau, Regensburg 1996, S. 20f.

⁷ Neukirch, Claus: Die Republik Moldau – Nations- und Staatsbildung in Osteuropa, Osteuropa: Geschichte, Wirtschaft, Politik, Band 9, Münster 1996, S. 49.

⁸ van Meurs (FN 6), S. 42.

⁹ Stökl, Günther: Russische Geschichte, 5. Auflage, Stuttgart 1990, S. 422.

¹⁰ Völkl (FN 6), S. 22.

(5. Februar) 1918 erklärte der *Sfatul Tarii* Bessarabien als „Demokratische Moldauische Republik“ für unabhängig und wenige Wochen später, am 27. März (9. April) 1918, beschloß er die konditionierte Vereinigung mit Rumänien. Transnistrien wurde derweil Teil der Anfang des Jahres ebenfalls unabhängig gewordenen Ukrainischen Republik, die schließlich in der am 30. Dezember 1922 gegründeten Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) aufging. Nach 106 Jahren gemeinsamer Zugehörigkeit zum Russischen Reich waren Bessarabien und Transnistrien damit wieder durch eine Staatsgrenze getrennt. Van Meurs¹¹ berichtet allerdings für die Zeit bis 1924 von Aktionen kommunistischer und nationalistischer Rebellengruppen aus Transnistrien auf bessarabischem Gebiet. Sowohl die Moskauer Führung als auch lokale Gruppen waren nicht bereit, sich mit der neuen Grenzziehung abzufinden. Am 10. Oktober 1924 wurde die Moldauische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik (MASSR) im Bestand der Ukrainischen SSR ausgerufen. Neben dem heutigen Transnistrien umfaßte die 8.400 km² große MASSR auch noch weiter östlich gelegene Gebiete um Balta. Verwaltungssitz war zunächst Balta, später Tiraspol. Die Bildung der MASSR ging u.a. auf die Initiative moldauischer Nationalisten aus Transnistrien sowie aus Bessarabien geflohener Kommunisten zurück¹², ihr vornehmlicher Zweck war es jedoch, den Anspruch der Sowjetunion auf Bessarabien aufrechtzuerhalten. Der Anteil der Moldauer an der Bevölkerung der MASSR lag 1926 bei lediglich 30%, Ukrainer stellten dagegen 48,5% der ca. 600.000 Bewohner¹³.

Transnistrien und Bessarabien im Zweiten Weltkrieg

Am 26. Juni 1940 unterstrich die Sowjetunion ihren Anspruch auf Bessarabien mit militärischen Mitteln: Sie stellte Rumänien ein Ultimatum, Bessarabien innerhalb von 24 Stunden zu räumen. Am Morgen des 27. Juni 1940 rückten sowjetische Truppen in Bessarabien ein und am 2. August 1940 wurde die Moldauische SSR (MSSR) gegründet. Die MSSR bestand allerdings nur aus dem mittleren Teil Bessarabiens sowie dem westlichen Teil der MASSR, dem heutigen Transnistrien. Der östliche Teil der MASSR fiel ebenso wie der nördliche und der südliche Teil Bessarabiens an die Ukraine.

Die sowjetische Kontrolle über Bessarabien währte zunächst nur ein Jahr. Am 22. Juli 1941 überschritten rumänische Truppen als Hitlers Verbündete den Pruth und besetzten neben Bessarabien auch Gebiete östlich des Nistru. Während Bessarabien am 3. September 1941 offiziell wieder in das Rumänische Königreich eingegliedert wurde, erhielten die zwischen Nistru und Bug gelegenen Gebiete lediglich einen provisorischen Besatzungsstatus¹⁴. Das rumänische Besatzungsgebiet Transnistrien war wesentlich größer als die vormalige MASSR oder die heutige „PMR“. Es umfaßte 13 nach rumänischem Vorbild gegliederte Bezirke sowie die Stadt Odessa als Sitz der Militärverwaltung. Zwar setzten nach 1941 „Aktivitäten ein, die Bekanntheit Transnistriens sowie das Interesse dafür in Rumänien zu steigern, für einen Verbleib des Landes bei Rumänien zu werben und einen Besitzanspruch historisch und ethnisch zu begründen“¹⁵; insgesamt betrachteten die Rumänen Transnistrien jedoch eher als Verhandlungsmasse für die Rückgewinnung Nord-Siebenbürgens.¹⁶ Transnistrien wurde daher weder politisch noch wirtschaftlich in das rumänische Königreich integriert.

Die Herrschaft Rumäniens in Transnistrien wird von Vertretern der „PMR“ heute extrem negativ bewertet. Die Leiden der transnistrischen Bevölkerung unter der rumänischen Besatzung werden u.a. als Argument herangezogen, um sich gegen jede Form der „Rumänisierung“ Transnistriens zu wehren. Darin eingeschlossen ist nicht nur die Ablehnung einer möglichen Vereinigung mit Rumänien, sondern bereits die Einführung der lateinischen Schrift für die moldauische Sprache und ihre Benennung als „Rumänisch“¹⁷. Eine genauere Analyse der rumänischen Besatzungsherrschaft wäre daher auch für die Behandlung der transnistrischen Statusfrage hilfreich. Sie kann hier aufgrund der mangelnden Quellenlage nicht in vollem Umfang geleistet werden. Es ist aber anzunehmen, daß die rumänische Besatzungszeit unter negativen Vorzeichen in das kollektive Gedächtnis der Transnistrier eingegangen ist, insbesondere bei Ukrainern, Russen oder Kommunisten – unabhängig von deren Nationalität. Rumänisch wurde Amtssprache in Transnistrien, und die obere und mittlere Verwaltungsebene

¹¹ van Meurs (FN 6), S. 76f.

¹² Ebd. S. 78.

¹³ Volkl (FN 6), S. 22.

¹⁴ Ebd. S. 15.

¹⁵ Ebd. S. 16.

¹⁶ Vgl. ebd. S. 15.

¹⁷ Autorengespräch mit dem Vorsitzenden des Tiraspoler Stadtsowjets, Bučackij, im September 1997.

wurde mit Rumänen besetzt. Im Gegensatz zu transnistrischen Moldauern, konnten Russen und Ukrainer nur sehr schwer in den Verwaltungsdienst gelangen. Die Transnistrier galten den Rumänen als „Ausländer“ und blieben ohne politische Rechte¹⁸. Außerdem holte Rumänien in Gestalt landwirtschaftlicher Produkte, Maschinen und Fabrikanlagen mehr Werte aus dem Besatzungsgebiet als es einbrachte¹⁹. Insbesondere aber litt die Bevölkerung unter dem Kriegsrecht und den damit verbundenen Exekutionen, Mißhandlungen, Verhaftungen etc.²⁰ Neben den Partisanen traf es die zahlreichen transnistrischen Juden besonders hart – ca. 130.000 fanden den Tod²¹.

Zwar beschreibt ein deutscher Bericht 1942 die Einstellung der Bevölkerung den Rumänen gegenüber als positiv – insbesondere Kleinbauern fürchteten die Rückkehr der Roten Armee mehr als die rumänische Besatzungsmacht –, insgesamt hat sich jedoch über die rumänische Besatzungszeit ein nachhaltig negativer Eindruck bei der Mehrheit der transnistrischen Bevölkerung festgesetzt. Die sowjetische Propaganda, die nach 1944 die rumänische Herrschaft in Bessarabien und Transnistrien scharf anprangerte,²² tat ihr übriges um diesen zu verstärken.

Negative Einstellungen gegenüber Rumänien waren im übrigen nicht auf Transnistrien begrenzt. Die rumänische Schul- und Kulturpolitik hatte auch die nationalen Minderheiten in Bessarabien einem unerwünschten Rumänisierungsdruck ausgesetzt. Und ähnlich wie in Transnistrien waren Polizisten und Verwaltungsbeamte auch in Bessarabien meist ortsfremd und genossen einen schlechten Ruf. Selbst unter den bessarabischen Moldauern gab es daher Vorbehalte gegen die rumänische Verwaltung.²³

Nach dem Sieg der Sowjetunion über Rumänien wurden im Waffenstillstandsabkommen vom 12. September 1944 die Grenzen vom August 1940 wieder hergestellt und durch den Pariser Friedensvertrag von 1947 bestätigt.

Die Sowjetisierung der MSSR 1944–1988

Die MSSR war zum Zeitpunkt der sowjetischen Annexion 1940 kaum vom Modernisierungsprozeß erfaßt worden. Sie wies den geringsten Anteil an Radio- und Fernsehgeräten in der gesamten UdSSR aus und lag mit einer Urbanisierungsrate von lediglich 13% auch in diesem Bereich auf dem letzten Platz²⁴. Rumänien hatte Bessarabien vornehmlich als Kornkammer betrachtet und die Industrialisierung dort kaum vorangebracht²⁵. Transnistrien dagegen erlebte im Zuge der stalinistischen Industrialisierungspolitik bereits zwischen den beiden Weltkriegen einen ersten Modernisierungsschub und bildete daher 1944 das industrielle Zentrum der neugeschaffenen MSSR.

Nach dem Ende der auch in Bessarabien gewaltsam betriebenen Kollektivierung der Landwirtschaft²⁶ setzte in den 60er Jahren eine Phase verstärkter Modernisierung und Industrialisierung in der gesamten MSSR ein. Dieser bis in die achtziger Jahre hin andauernde sowjetische Modernisierungs- und Industrialisierungsprozeß erfaßte zwar auch den bessarabischen Teil der MSSR, das industrielle Zentrum verblieb jedoch in Transnistrien. Hier entstanden neben elektrotechnischen Fabriken für den militärisch-industriellen Komplex u.a. auch ein metallurgisches Kombinat in Rîbnița sowie die bedeutendsten Kraftwerke des Landes in Dubasări und Dnestrovsk (Bezirk Slobozia)²⁷. Die meisten dieser transnistrischen Industriebetriebe standen unter unionsunmittelbarer Verwaltung und waren somit besonders stark mit der gesamt-sowjetischen Wirtschaft vernetzt. In Chișinău sowie den anderen bessarabischen Städten wurden dagegen vorzugsweise Leichtindustrie sowie nahrungsmittelverarbeitende Betriebe angesiedelt²⁸. Die Industrieproduktion pro Einwohner in Tiraspol, Rîbnița und Bender war 1992 zwei bis dreimal höher als im Landesdurchschnitt. Tiraspol allein erwirtschaftete mit 176.500 Rubel pro Einwohner mehr als doppelt soviel wie die Hauptstadt Chișinău (69.300 Rubel)²⁹. Nach Tiraspoler Angaben erwirtschaftete Transnistrien 1990 bei einem sechzehnprozentigen Bevölkerungsanteil, 29% der moldauischen Industrieproduktion³⁰. Diese Wirtschaftskraft schlug sich auch in anderen sozio-ökonomischen Daten wieder. So waren beispielsweise die durchschnittlichen Ersparnisse pro Einwohner in Tiraspol und im angrenzenden Bezirk Slobozia im Republikvergleich am höchsten und auch der Anteil der Privatautos war in den transnistrischen Gebieten deutlich höher als in anderen Regionen³¹. In der Gesamtschau der sozio-ökonomischen Faktoren zeigt sich, daß Transnistrien – abgesehen von den agrarisch strukturierten Bezirken Camenca und Grigoriopol – deutlich weiter entwickelt war als der Rest der MSSR, und die

²⁴ Ebd. S. 138, Tabelle 1.

²⁵ Ebd., S. 57f.

²⁶ Vgl. Șișcanu, Ion: Destaranirea Bolșevica în Basarabia, Chișinău 1994.

²⁷ Ausführlich zur Wirtschaftsgeographie Transnistriens, Grimm (FN 5), S. 29.

²⁸ Vgl. Büscher, Klemens: Die „Staatlichkeit“ Transnistriens – ein Unfall der Geschichte?, Beitrag zum Forschungsprojekt „Die 'zweite Nationale Wiedergeburt', Nationalismus, nationale Bewegungen und Nationalstaatsbildung in der spät- und postkommunistischen Gesellschaft“, [Sammelband in Vorbereitung], Manuskript, Köln 1998, S. 8.

²⁹ Anuarul Statistic al Republicii Moldova 1992, Chișinău 1994, S. 24f.

³⁰ Büscher (FN 28), S. 8.

³¹ Ebd. S. 28f.

¹⁸ Völkl (FN 6), S. 32.

¹⁹ Ebd. S. 36.

²⁰ Ebd., S. 34f., genaue Zahlen liegen nicht vor.

²¹ Völkl (FN 6), S. 95.

²² Neukirch (FN 7), S. 71.

²³ Ebd. S. 59f.

Bevölkerung sich links des Nistru wirtschaftlich besser stand. Lediglich Bălți und Chișinău weisen einen ähnlichen Entwicklungsgrad wie die transnistrischen Zentren auf.

Mit dem Industrialisierungsprozeß einher ging sowohl die Ansiedlung russischsprachiger Facharbeiter aus anderen Teilen der Sowjetunion als auch die zunehmende Urbanisierung freigesetzter moldauischer Landarbeiter. Zwischen 1940 und 1990 stieg der Anteil der städtischen Bevölkerung von 13% auf 48% an. In Transnistrien, wo der Urbanisierungsgrad mit 66%³², überdurchschnittlich ausgeprägt ist, sind zwei Drittel der urbanen russischsprachigen Bevölkerung erst nach 1946 zugewandert³³. Während sich die Einwanderer in den Industriezentren des Landes konzentrierten, blieben die Moldauer eher in ländlichen Siedlungen und kleineren Städten verhaftet. Lediglich in der traditionell russisch geprägten Hauptstadt Chișinău stieg ihr Bevölkerungsanteil auf knapp 50% an. In der nach Chișinău und Tiraspol drittgrößten Stadt des Landes, Bălți, sank ihr Anteil dagegen von 70% im Jahr 1930 auf weniger als die Hälfte³⁴. Auch in Bender wandelten sich während des Industrialisierungsprozesses die ethnischen Verhältnisse. Stellten die Moldauer 1930 mit 53% noch die Mehrheit in dieser Stadt waren sie sechzig Jahre später mit ca. 30% in der Minderheit³⁵. In Tiraspol, das von Beginn an eine russische Stadt war, blieben die Moldauer in der klaren Minderheit. Sie machten dort 1989 nur knapp 18% der Bevölkerung aus³⁶.

Es läßt sich somit festhalten, daß die verschiedenen Regionen der MSSR von dem sowjetischen Modernisierungsprozeß sehr unterschiedlich erfaßt worden sind, dies gilt sowohl hinsichtlich seiner Stärke wie auch der Ausformung. Im Ergebnis führte diese Entwicklung dazu, daß sich fünf urbane, industrielle Zentren bildeten, die einen hohen Anteil russischsprachiger Einwanderer aufweisen. Dies waren auf transnistrischer Seite die Region Tiraspol-Bender³⁷ sowie Rîbnița und –weniger ausgeprägt – Dubasări. Im bessarabischen Teil sind Bălți und Chișinău zu diesen Zentren zu rechnen. In den übrigen Regionen gibt es keine Stadt mit mehr als 50.000 Einwohnern und lediglich fünf Bezirke mit einer Urbanisierungsrate von mehr als einem Drittel³⁸. Die bereits länger in der Moldau ansässigen nationalen Minderheiten wie die Ukrainer im Norden sowie Bulgaren und Gagausen im Süden lebten ebenfalls vornehmlich auf dem Land³⁹.

In Transnistrien lagen aber nicht nur die wirtschaftlichen Zentren der MSSR, auch die moldauische Machtelite rekrutierte sich im wesentlichen aus dieser Region. Dies war zunächst auch durchaus logisch. Die ohnehin nicht sehr große bessarabisch-moldau-

sche Elite war im Zuge des Zweiten Weltkrieges und der doppelten sowjetischen Besatzung größtenteils umgekommen, geflohen oder aber deportiert worden⁴⁰. Soweit es nach 1944 noch qualifizierte bessarabische Moldauer gab, galten diese als tendenziell pro-rumänisch und damit als unzuverlässig. Die pro-sowjetisch eingestellten Kräfte waren dagegen während der rumänischen Herrschaft über Bessarabien stark dezimiert worden⁴¹. Es ist daher wenig überraschend, daß der gesamte Partei- und Staatsapparat der MSSR von „Auswärtigen“ bzw. von Funktionären der aufgelösten MASSR übernommen wurde. Erst 1961 wurde mit Ivan Bodiul zum erstenmal ein ethnischer Moldauer an die Spitze der moldauischen KP gestellt. Bodiul stammte allerdings ebenso wie sein Nachfolger Semion Grossu aus Transnistrien und war stark russifiziert. Bis zur Perestroika wurde der Parteiapparat der MSSR von Russen, Ukrainern und transnistrischen Moldauern kontrolliert. Bessarabische Moldauer konnten seit den 60er Jahren zwar mittlere Führungspositionen erreichen, in die oberen Führungsetagen innerhalb der Republik gelangten sie aber erst ab Anfang der achtziger Jahre⁴². Die Situation im landwirtschaftlichen und wissenschaftlichen Bereich stellte sich zunächst zwar ähnlich dar, doch eröffneten sich hier ab Mitte der 60er Jahre gewisse Aufstiegschancen für bessarabische Moldauer. In leitenden Positionen in Industrieunternehmen blieben die Moldauer dagegen insgesamt unterrepräsentiert⁴³.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, daß bis 1988/89 nicht nur das moldauische Wirtschaftszentrum in Transnistrien lag, sondern auch die moldauische Machtelite primär russischer oder transnistrischer Herkunft war. Die in Transnistrien konzentrierten Wirtschaftseliten waren zudem – ebenso wie die erst in jüngster Zeit eingewanderten Arbeiter – in der Regel mehr auf Moskau als auf Chișinău ausgerichtet. Im Gegensatz zu anderen Sezessionskonflikten auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (z.B. Berg-Karabagh, Tschetschenien) litten die Hauptträger des transnistrischen Separatismus, die russophonen Transnistrier⁴⁴, zu sowjetischer Zeit nicht unter der Bevormundung oder Marginalisierung durch das Mehrheitsvolk. Die Situation war eher umgekehrt: Bis in die achtziger Jahre hinein waren bessarabische Moldauer in wichtigen Staats- und Verwaltungsfunktionen unterrepräsentiert. Russisch war die dominierende Sprache im öffentlichen Bereich der MSSR, Moldauisch war dagegen zu einer vornehmlich im privaten Bereich benutzten russianisierten Küchensprache degeneriert⁴⁵.

³² Ebd. S. 8.

³³ Troebst, Stefan: Der Transnistrien- Konflikt und die OSZE – 1992–1998, Manuskript, Flensburg 6. April 1998, S. 17.

³⁴ Boldur, Alexander: Istoria Basarabiei, Ediția a II-lea, București 1992, S. 494.

³⁵ Ebd.; Nedelciuc (FN 5), S. 30.

³⁶ Ebd.

³⁷ Die beiden Städte sind zwar eigene Verwaltungseinheiten, sie liegen aber nur ca. 7 km von einander entfernt und sind auch durch einen Trolleybuslinie verbunden.

³⁸ Basarabeasca (43,4%), Cahul (48,2%), Soroca (41,3%), Ungheni (35,1%) sowie das Autonome Gebiet Gagauz-Yeri (40,5%). Anuarul Statistic al Republicii Moldova 1996, Chișinău 1997, S. 60–3; Anuarul Statistic 1992 (FN 29), S. 22.

³⁹ Vgl. Troebst (FN 33), S. 12.

⁴⁰ Vgl. Crowther, William: The Politics of Ethno-National Mobilization: Nationalism and Reform in Soviet Moldavia, in: The Russian Review, 50 (1991), 2, S. 183–202, S. 186.

⁴¹ Vgl. van Meurs (FN 6), S. 74–7.

⁴² Neukirch (FN 7), S. 84.

⁴³ Büscher (FN 28), S. 7; Solonar, Vladimir/Bruter, Vladimir: Russians in Moldova, in: The New Russian Diaspora, New York 1994, S. 72–90, S. 77.

⁴⁴ Diese Gruppe schließt Russen ebenso ein wie russifizierte Ukrainer, Moldauer u.a.

⁴⁵ Vgl. zu diesem Komplex u.a. Bruchis, Michael: One Step Back, Two Steps Forward: On the Language Policy of the Communist Party of the Soviet Union in the National Republics, East European Monographs nr. 109, Boulder/Co. 1982; Dima, Nicholas: From Moldavia to Moldova, East European Monographs nr. 309, Boulder/Co. 1991; Heitmann, Klaus: Das Moldauische – eine eigenständige ostromanische Sprache?, in: Südosteuropa Mitteilungen, 27 (1987), 1, S. 56–62; ders.: Probleme der moldauischen Sprache in der Ära Gorbacev, in: Südosteuropa, 40 (1991), 6, S. 29–53; King, Charles: The Language of Politics and the Politics of Language: Moldavian Identity and Soviet-Romanian Relations 1985–1991, in: Revue Roumaine d'Études Internationales, 26 (1992), 2, S.137–55.

Die Volksfront und die Debatte um die Staatssprache 1988—1990

Die von Mihail Gorbachev eingeleitete Reformpolitik führte auch in der MSSR binnen weniger Jahre zu einer grundlegenden Verschiebung der politischen Kräfteverhältnisse. Die moldauische Parteiführung unter Grossu galt im sowjetischen Vergleich als eine der konservativsten, und so war Grossu bereits kurz nach dem Tod Brežnevs von Moskau hart kritisiert worden – diese Kritik nahm nach dem Beginn von Glasnost und Perestroika weiter zu⁴⁶. Ab 1987 wurde zudem innerhalb der MSSR die Kritik moldauischer Intellektueller an der „Russifizierung“ der vergangenen Jahre zusehends stärker und offener⁴⁷. Im Sommer 1988 wurden zwei breite Oppositionsbewegungen gegründet: Der mehr mit kulturellen Fragen befaßte Alexe Mateevici Literatur- und Musikclub sowie die Moldauische Demokratische Bewegung für die Unterstützung der Umgestaltung⁴⁸. Die konservative moldauische Parteiführung versuchte zwar, die Aktivitäten der sich formierenden Opposition zu behindern, sie verlor jedoch zusehends die Kontrolle über die Entwicklung. Seit Sommer 1988 fanden in der Hauptstadt Chişinău regelmäßig Demonstrationen statt, seit Januar 1989 sogar wöchentlich. Die Zahl der Demonstranten war dabei von etwa 5.000 im Juni 1988 auf bis zu 50.000 im März 1989 angewachsen. In den Mittelpunkt der oppositionellen Forderungen rückten relativ schnell national-moldauische Themen, wobei der Sprachenfrage oberste Priorität zukam: Moldauisch, in lateinischer Schrift statt der bislang verwandten Kyrilliza, sollte offizielle Staatssprache der Republik werden. Außerdem sollte die bis dahin von der Kommunistischen Partei geleugnete Identität der moldauischen mit der rumänischen Sprache anerkannt werden⁴⁹. Darüber hinaus wurden auch Forderungen nach einem Einwanderungsstopp für Nichtmoldauer, nach Einführung des Moldauischen als allgemeine Unterrichtssprache und nach der offiziellen Verurteilung des Ribbentrop-Molotov-Pakts laut⁵⁰. Seit März 1989 wurden auf den Demonstrationen Flaggen in den – mit den rumänischen identischen – moldauischen Nationalfarben rot-gelb-blau gezeigt. An der Spitze der Oppositionsbewegung befanden sich in erster Linie Angehörige der sogenannten humanistischen Intelligenzija: Schriftsteller, Historiker, Journalisten, Anwälte etc. Neben der Mobilisierung breiter Bevölkerungsschichten, insbesondere der Landbevölkerung, strebten diese oppositionellen Eliten auch eine Zusammenarbeit mit reformorientierten, moldauischen KP-Funktionären an. Mit dieser Strategie waren sie durchaus erfolgreich. Die Unterstützung der oppositionellen Forderungen innerhalb der moldauischen Bevölkerung wie auch innerhalb der KP wuchs kontinuierlich⁵¹. Unter dem permanenten öffentlichen Druck erkannte Ende Dezember 1988 eine im Juni eingerichtete Parlamentskommission die Forderungen der Opposition in der Sprachenfrage als gerechtfertigt an. Die konservative Parteiführung unter Grossu war

jedoch zunächst nicht gewillt, die Empfehlungen der Kommission umzusetzen. In zwei im Frühjahr 1989 vorgelegten Gesetzentwürfen wurde Moldauisch zwar ein offizieller Status eingeräumt, doch fehlten sowohl ausreichende ausgestaltende Bestimmungen zur Verwendung der Sprache wie auch Hinweise zur lateinischen Schreibweise und zur Identität des Moldauischen mit dem Rumänischen⁵². Der Druck der moldauischen Opposition nahm angesichts der Hinhalte- und Verzögerungstaktik der Parteiführung eher zu als ab⁵³. Im Mai 1989 schlossen sich sieben Oppositionsbewegungen zur „Volksfront Moldovas“ zusammen (*Frontul Popular al Moldovei*). Dieser Name war explizit der Bezeichnung „Moldauische Volksfront“ vorgezogen worden, um die Integration reformorientierter Russen, Ukrainer oder Gagausen zu erleichtern⁵⁴. Da die nationalen Themen und die zusehends aufgeheizte Stimmung jedoch alle anderen politischen Forderungen überdeckten, blieb die Volksfront im wesentlichen eine national-moldauische Vereinigung, die bei der russischsprachigen Bevölkerung kaum Unterstützung fand⁵⁵. Bei Russen, wie auch bei Ukrainern, Gagausen und Bulgaren entwickelte sich dagegen in dieser Phase ein „reaktiver Nationalismus“⁵⁶. Die von der Volksfront angestrebte Veränderung des sowjetmoldauischen *Status quo*, mußte zwangsläufig bei den Bevölkerungsgruppen Ängste wecken, die bislang von diesem *Status quo* profitiert hatten. Dies waren in der Regel Russen bzw. russifizierte Angehörige anderer Nationalitäten, einschließlich russifizierter Moldauer. Für die nicht-russischen Minderheiten eröffnete sich zudem das Problem, daß sie zwischen die Stühle der auf Unionsebene dominierenden Russen und der moldauischen Titularnation zu geraten drohten – dies galt insbesondere in der Sprachenfrage⁵⁷.

Während die moldauische Opposition sich gleichermaßen gegen die konservative Republiksführung und gegen die Moskauer Zentrale richtete und demnach reformorientierte Kräfte stützte, stimmten die an einer Erhaltung des *Status quo* orientierten russischsprachigen Gruppen bei den Wahlen zum Kongreß der Volksdeputierten im März und Mai für konservative Kandidaten⁵⁸. Allerdings verließen sich die Gegner der Volksfront in dieser Phase bereits nicht mehr allein auf die moldauische KP, da diese hinsichtlich der Sprachenfrage und der Perestroika ebenso gespalten war wie die Gesellschaft an sich und die Kontrolle über die weitere politische Entwicklung bereits weitgehend verloren hatte⁵⁹. Als Gegenstück zu den moldauischen Oppositionsgruppen war bereits im Januar 1989 die Interbewegung („Interdviżenie“, später umbenannt in „Einheit“ – „Unitate-Edinstvo“) gegründet worden, der bald die Gründung einer Gagausischen Volksfront (Gagauz Halki) und die Einrichtung sogenannter Arbeiterräte

⁴⁶ Rahr, Alexander: Moldavian Party Chief Reprimanded, Radio Liberty Research, RL 411/86, November 3, 1986.

⁴⁷ Nahaylo, Bohdan: National Ferment in Moldova, Radio Liberty Research, RL 32/88, January 24, 1988.

⁴⁸ Eyal, Jonathan: Moldavians, in: Smith, Graham [ed.]: The Nationalities question in the Soviet Union, New York 1990, S. 123–41, S. 127.

⁴⁹ Neukirch (FN 7), S. 89.

⁵⁰ Socor, Vladimir: The Moldavian Democratic Movement: Structure, Program and Initial Impact, in: Report on the USSR, 1 (1989), 8, S. 29–35.

⁵¹ Vgl. Neukirch (FN 7), S. 90f.

⁵² Ionescu, Dan: Soviet Moldavia: The State Language Issue, in: Report on the USSR, 1 (1989), 22, S. 19–22, S. 21; Neukirch (FN 7), S. 91f.; Büscher (FN 28), S. 11.

⁵³ Vgl. King (FN 45), S. 145.

⁵⁴ Socor, Vladimir: Popular Front Founded in Moldavia, in: Report on the USSR, 1 (1989), 23, S. 23–6, S. 24.

⁵⁵ Neukirch (FN 7), S. 90.

⁵⁶ Crowther (FN 40), S. 195.

⁵⁷ Vgl. Neukirch, Claus: Moldawien – Zwischen den Stühlen?, in: Ost-West Gegeninformationen, 9 (1997), 3, S. 17–20; Crowther (FN 40), S. 194f.

⁵⁸ Socor, Vladimir: Unofficial Groups Score Unexpected Gains in Elections in Moldavia, in: Report on the USSR, 1 (1989), 19, 17–20, S. 20.

⁵⁹ Crowther (FN 40), S. 197f.

(STK) folgte. Diese Arbeiterräte waren auch in anderen Unionsrepubliken von oben ins Leben gerufen worden. An ihrer Spitze standen in der Regel nicht Arbeitervertreter, sondern das Management selbst, und zu ihren Mitgliedern gehörten auch betriebsfremde Personen⁶⁰. In Tiraspol schlossen sich die einzelnen Arbeiterräte am 11. August 1989 unter dem Namen „Vereinigte Räte der Arbeiterkollektive“ (OSTK) zusammen, um den moldauischen Nationalismus zu bekämpfen⁶¹. Zum Vorsitzenden der OSTK wurde der aus Kamschatka stammende und erst 1987 nach Tiraspol gekommene Kombinatdirektor Igor Smirnov gewählt. Die von Russophonen dominierten Organisationen Edinstvo und OSTK wurden im Laufe des Jahres das eigentliche Gegenstück zur moldauischen Volksfront. So berichtet Socor von einem „hitzen aber friedlichen“ Aufeinandertreffen zwischen Volksfront- und Edinstvo-Demonstranten am 9. Juli 1989 in Chişinău: Während die Volksfront in großer Zahl moldauische Bauern mobilisiert hatte, die ihre Gegner als „Stalinen“ beschimpften, hatte Edinstvo insbesondere aus Transnistrien Unterstützung gegen die „Faschisten“ erhalten⁶².

Die Spaltung der moldauischen Gesellschaft anhand sprachlicher Linien hatte sich 1989 mit der Bildung der Volksfront auf der einen sowie Edinstvo, Gagauz Halki und OSTK auf der anderen Seite quasi institutionalisiert. Zwar wäre es eine unzulässige Vereinfachung, die komplexen Prozesse, die sich 1988/89 in der MSSR wie auch in anderen Unionsrepubliken abspielten, allein auf die Sprachenfrage zu reduzieren, diese war aber ein Symbol für die Widersprüche in der moldauischen Gesellschaft und gleichzeitig ein wichtiger Katalysator für die ablaufenden sozialen Prozesse. Die seit den 60er Jahren unter sowjetischen Vorzeichen betriebene Modernisierung hatte zwar dazu geführt, daß immer größere Teile der moldauischen Bevölkerung von diesem Modernisierungsprozeß erfaßt wurden, und sich eine moldauische Intelligenzija herausbilden konnte, gleichzeitig waren aber die Karrierechancen der neuen moldauischen Eliten durch die Dominanz der russischen Sprache und durch die slawisch-transnistrisch beherrschte Parteiführung behindert worden. Die nach der Amtsübernahme Gorbatschows einsetzende Politik der Umgestaltung und Offenheit, eröffnete zunächst den bislang in der zweiten Reihe stehenden moldauischen Eliten eine Chance, die konservative Republikführung zu kritisieren, ohne zu starke Repressalien befürchten zu müssen. Die ebenfalls erweiterten politischen Partizipationsmöglichkeiten der gesamten Bevölkerung führten dann Ende der achtziger Jahre dazu, daß die in der Unterrepräsentierung und Diskriminierung der Mehrheitsbevölkerung zum Ausdruck kommenden Widersprüche nicht nur als solche wahrgenommen wurden, sondern auch artikuliert werden konnten. War die Dominanz der russischen Sprache in den vergangenen Jahren Symbol und Grundlage für die Dominanz russophoner Eliten in der MSSR gewesen, so stand die Einführung des Rumänischen als Staatssprache nun für das Ende dieser

Dominanz, auch im politischen Bereich. Demokratische Reformen und „De-Russifizierung“ waren in der MSSR – wie auch in anderen Unionsrepubliken – in dieser Phase zwei Seiten der gleichen Medaille. Beide eröffneten den in allen Bereichen des öffentlichen Lebens unterrepräsentierten moldauischen Eliten neue Aufstiegschancen. Da die Bedeutung einer Sprache gerade in einer asymmetrisch-bilingualen Gesellschaft relativ leicht greifbar ist, konnte mit der Thematisierung der Sprachenfrage unabhängig von politischen Detailfragen und unter Umgehung strittiger Themen auf beiden Seiten eine breite Massenmobilisierung erreicht werden.

Letzteres wurde insbesondere im August 1989 deutlich, als die beiden Lager in Anbetracht der anstehenden Entscheidung des Moldauischen Obersten Sowjets über das Sprachengesetz ihre Kräfte mobilisierten. Die Parteikomitees und Stadtsowjets der transnistrischen Industriezentren Bender, Tiraspol und Rîbniţa verabschiedeten Anfang August Resolutionen gegen den an den Forderungen der Volksfront angelehnten Gesetzentwurf und verlangten die Gleichsetzung der russischen mit der moldauischen Sprache⁶³. In diesen drei Städten sowie in mehreren Betrieben Chişinăus fanden ab dem 21. August Streiks und Massendemonstrationen statt. In Transnistrien beteiligten sich über 80.000 Arbeiter aus 116 Betrieben an dem Ausstand⁶⁴ – insgesamt blieb die Streikbewegung jedoch auf die drei transnistrischen Städte sowie auf die russischsprachige Arbeiterschaft in Chişinău beschränkt. Die moldauische Bevölkerung in der Hauptstadt sowie Tausende von Moldauern aus andern Städten und Dörfern des Landes unterstützten dagegen die Forderungen der Volksfront: Am 27. August fand in Chişinău eine Demonstration für das neue Sprachengesetz statt, an dem ca. 500.000 Menschen teilnahmen. Erster Redner auf dieser „Großen Nationalversammlung“ war der Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets der MSSR und spätere Staatspräsident Mircea Snegur. Der Volksfront war es somit in der Tat gelungen, eine breite Masse der ländlichen und städtischen Bevölkerung für ihre Ziele zu mobilisieren und die Unterstützung der moldauisch-orientierten Nomenklatura zu gewinnen. Die bis dato in der zweiten Reihe stehenden bessarabisch-moldauischen KP-Funktionäre erkannten ihrerseits die Karrierechancen, die ihnen die Volksfrontbewegung eröffnete⁶⁵. Die Kooperation zwischen der Volksfront und den moldauischen Kommunisten führte somit am 31. August 1989 zur Verabschiedung der neuen Sprachengesetze⁶⁶.

Den Forderungen der Volksfront folgend, bestimmte das neue Sprachengesetz Moldauisch als offizielle Staatssprache. Zwar wurde Russisch neben Moldauisch als „Kommunikationssprache zwischen den Nationen“ festgeschrieben, und auch

⁶⁰ Chiroşca, Constantin: Formaţiunile Politice Transnistriene: Pesaj de ansamblu şi unele detalii, in: *Arena Politicii* 1 (1996/97), 2, S. 21–3.

⁶¹ Kolste, Pål/Malgin, Andrei: The Transnistrian Republic: A Case of Politicized Regionalism, in: *Nationalities Papers*, 26 (1998), S. 103–27, S. 107.

⁶² Socor, Vladimir: Rallies in Kishinev Mourn Soviet Annexation, Escalate National Demands, in: *Report on the USSR*, 1 (1989), 29, S. 21–4, S. 23.

⁶³ Socor, Vladimir: Politics of the Language Question Heating Up in Soviet Moldavia. Report on the USSR, 1 (1989), 36, S. 33–6, S. 34.

⁶⁴ Aklaev, Airat R.: Dynamics of the Moldova-Trans-Dniestr-Conflict (late 1980s to early 1990s), in: *Ethnicity and Power in the Contemporary World*, ed. by Rupasinghe, Kumar/ Tishkov, Valery A., Tokyo 1996, S. 83–115, S. 89.

⁶⁵ Vgl. Roeder, Phillip: Soviet Federalism and Ethnic Mobilization, in: *World Politics*, 43 (1991), S. 196–232, S. 210; King, Charles: *Post-Soviet Moldova: A Borderland in Transition*, London 1995, S. 9, 22.

⁶⁶ Legea cu privire la funcţionarea limbilor vorbite pe teritoriul RSS Moldoveneşti, nr. 3465—XI din 1 septembrie 1989, in: *Vestile Sovietul Suprem şi ale guvernului Republicii Sovietice Socialiste Moldoveneşti*; deutsche Übersetzung in: *Auszügen bei Tontsch, Günther: Moldau*, in: Brunner, Georg [Hrsg.]: *Minderheitenschutz im östlichen Europa* [im Druck], Manuskript, S. 32–9.

Gagausisch erhielt für die gagausischen Gebiete einen offiziellen Status, im Ergebnis wurde die neue Sprachgesetzgebung von den nichtmoldauischen Minderheiten jedoch als existentielle Bedrohung betrachtet: In Art. 7 des Sprachengesetzes heißt es z.B., daß jeder, der im Rahmen seiner Arbeit im Kontakt mit der Öffentlichkeit steht, grundsätzlich beider, in Gagausien aller drei, Sprachen mächtig sein muß. Nach einer Übergangsfrist sollten diese Sprachkenntnisse ab dem 1. Januar 1994 durch einen Test überprüft werden. 1989 beherrschten jedoch nur 13% der Ukrainer und 11% der Russen Moldauisch als Zweitsprache – bei den Gagausen lag der Anteil bei lediglich 4%⁶⁷. Die Moldauer beherrschten Russisch dagegen zu 53% als Zweitsprache, und fast jeder Moldauer dürfte in der Lage gewesen sein, Russisch in ausreichendem Maße zu sprechen und zu verstehen. Die Bestimmungen des Art. 7 betrafen damit praktisch nur die russischsprachigen Minderheiten. Von deren Seite wurde zudem kritisiert, daß viele Nichtmoldauer bereits unmittelbar nach Annahme des Sprachengesetzes ihre Arbeitsstelle verloren hatten bzw. gar nicht erst eingestellt wurden, obwohl das Sprachengesetz eine Übergangszeit von vier Jahren vorsah⁶⁸. Das Ausmaß dieser „ethnischen Säuberungen“ im Staatsapparat ist allerdings von OSTK- und Edinstvovertretern auch propagandistisch stark überzeichnet worden. Ebenso wie im späteren Streit um die Schulpolitik – ab 1990/91 wurden viele russische oder gemischte Schulen in moldauische Schulen umgewandelt – operieren auch in dieser Auseinandersetzung beide Seiten mit ungenauen Angaben, Übertreibungen und Halbwahrheiten⁶⁹. Als gesichert kann jedoch gelten, daß nach 1990 die moldauische Staatsführung überwiegend aus ethnischen Moldauern bessarabischer Herkunft bestand⁷⁰, während sie vorher von Russen, Ukrainern und russifizierten Moldauern dominiert wurde. In diesem Zusammenhang ist es vermutlich auch in untergeordneten Abteilungen zur Auswechslung alter Kader gekommen, wobei auch hier nicht klar unterschieden werden kann, ob dies primär aus sprachlich-nationalistischen oder aus politischen Gründen geschah. In der nationalistisch aufgeheizten Phase ab 1989, in der Russen mit Ausrufen wie „Čemodan-Vokzal-Rossija“ (Koffer-Bahnhof-Rußland)⁷¹ und anderen Anfeindungen bedeutet wurde, sie seien in der MSSR nicht mehr erwünscht, hatten die Sprachengesetze in Verbindung mit vereinzelt Diskriminierungen jedenfalls eine verheerende Wirkung. Es ist daher unbestritten, daß unter der russophonen Bevölkerung Bedrohungsängste entstanden – dies um so mehr als nach dem Umsturz in Rumänien innerhalb der Volksfront auch Forderungen nach der Vereinigung mit Rumänien laut wurden. Besonders ausgeprägt waren diese Bedrohungsängste in den urbanen Zentren Transnistriens. Die Konzentration unionsunmittelbarer Industriebetriebe in Tiraspol, Bender und Rîbnița hatte in diesen Städten zu einer verstärkten Ansiedlung auf Moskau ausgerichteter Wirtschaftseliten und russischsprachiger Einwanderer geführt. Diese prinzipiell mehr auf die Sowjetunion und Moskau

ausgerichteten Gruppen⁷² fühlten sich von der Stärkung des „rumänischen“ Charakters der Moldau und der aufkeimenden Vereinigungsdebatte besonders bedroht. Die Union mit Rumänien war zwar im Nachhinein betrachtet zu keinem Zeitpunkt eine reale Option und wurde auch von der Mehrheit der Moldauer nicht unterstützt⁷³, als Propagandainstrument war diese Forderung aber quasi ein Geschenk für die transnistrische OSTK⁷⁴: Die Ängste der russophonen Bevölkerung wurden von der „internationalistischen“ Seite durch Übersetzungen nationalistischer Artikel aus rumänischsprachigen Publikationen u.ä. gezielt geschürt.

Die Diskussion um die Sprachengesetze hatte also eine Katalysatorfunktion in der Auseinandersetzung zwischen den aufstrebenden moldauischen Eliten aus Nomenklatura und Intelligenzija einerseits und den ihren *Status quo* verteidigenden pro-sowjetischen Eliten⁷⁵. Insbesondere der Schnitt zwischen Chişinău und Tiraspol vertiefte sich in dieser Phase: Anfang September 1989 beschlossen die Stadtsowjets in Tiraspol, Bender und Rîbnița, die neuen Sprachengesetze zu ignorieren und forderten den Obersten Sowjet der UdSSR auf, diese zu annullieren⁷⁶. Diese Beschlüsse markierten praktisch den Verlust der politischen Kontrolle Chişinăus über Tiraspol⁷⁷ und den Beginn des transnistrischen Sezessionsprozesses. Dieser vollzog sich in den folgenden drei Jahren nach dem folgendem Schema: Auf jeden Schritt Chişinăus in Richtung „Moldauisierung“ bzw. „De-Sowjetisierung“ und „De-Russifizierung“ reagierten die pro-sowjetischen Kräfte in Transnistrien mit einer Absetzbewegung. Die Zentralregierung in Chişinău verlor dabei schrittweise ihren Einfluß auf die transnistrischen Gebiete, insbesondere auf die Städte Tiraspol, Bender und Rîbnița. Im Winter 1989/90 wurden in diesen drei Städten Referenden über ihre wirtschaftliche und finanzielle Autonomie sowie die Gleichberechtigung der Sprachen abgehalten⁷⁸. Die Zustimmung der Bevölkerung lag in allen Fällen über 90%. Wiewohl in Anbetracht der politischen Verhältnisse Zweifel an der demokratischen Durchführung dieser und folgender Referenden angebracht sein dürften⁷⁹, ist Kolstø in seiner Einschätzung zuzustimmen, daß das Ergebnis damals in der Tat die Einstellung der mehrheitlich russophonen Bevölkerung der transnistrischen Wirtschaftszentren widerspiegelte⁸⁰. Bereits während der Streikbewegung 1989 hatte sich Transnistrien neben Gagausien als Widerstandszentrum gegen die einsetzende Politik der De-Russifizierung und Molda-

⁷² Chinn, Jeff: The Case of Transnistria, in: Jonson, Lena/Archer, Clive [ed.]: Peacekeeping and the Role of Russia, Boulder/Co. 1996, S. 103–117, S. 107.

⁷³ Zu dieser These hat sich der Verfasser an anderer Stelle bereits ausführlich geäußert: Neukirch (FN 7).

⁷⁴ Über die Ängste der russischsprachigen Bevölkerung Benders vor einer Vereinigung Moldovas mit Rumänien vgl. z.B. Gheorghiu, M.: Organele speciale şi militare ale Republicii Moldova în apărarea intereselor de stat şi puterii constituţionale (1989–1992), in: Conflictul din Transnistria: Adevărul aşa cum a fost el, Chişinău 1996, S. 25–30, S. 28.

⁷⁵ Vgl. Chinn, Jeff / Ropers, Steve: Ethnic Mobilization and Reactive Nationalism: The Case of Moldova, in: Nationalities Papers, 23 (1995), 2, S. 291–325, S. 298; Crowther (FN 40), S. 194f.

⁷⁶ Aklaev (FN 54), S. 92.

⁷⁷ Vgl. Moraru, A.: Adevărul ca o picătură de rouă, in: Conflictul din Transnistria: Adevărul aşa cum a fost el, Chişinău 1996, S. 41–48, S. 44.

⁷⁸ Le Monde 31.1.90; Aklaev (FN 54), S. 92.

⁷⁹ Vgl. Kolstø, Pål: Russians in the former Soviet Republics, Indianapolis 1995, S. 161.

⁸⁰ Kolstø, Pål: The Dniestr Conflict: Between Irredentism and Separatism, in: Europ-Asia-Studies 45 (1993), 6, 973–1000, S. 982.

⁶⁷ Anuarul Statistic 1992 (FN 29), S. 64f.

⁶⁸ Solonar/Bruter (FN 43), S. 84.

⁶⁹ Vgl. zur internationalistischen Seite ebd. S. 83–6.

⁷⁰ Ebd. S. 83.

⁷¹ Troebst (FN 33), S.21, Autoreninterview mit Cheistver (Memorial), April 1995.

uisierung der Republik herauskristallisiert. Mit den Autonomieerklärungen vom Winter 1989/90 nahm diese Widerstandspolitik nun zunehmend Züge einer regionalen Entwicklung an⁸¹. Weder in Chişinău noch in Bălţi, den beiden russisch geprägten Industriezentren auf der rechten Flußseite, ist es zu ähnlichen Entwicklungen gekommen, obwohl Edinstvo hier eine der OSTK vergleichbar starke Stellung besaß⁸².

Während sich in Tiraspol die OSTK zur bestimmenden politischen Kraft entwickelte⁸³, verstärkte sich in Chişinău die Zusammenarbeit zwischen der Volksfront und dem moldauischen Teil der Nomenklatura. Beide Entwicklungen wurden auch bei den Wahlen zum Obersten Sowjet der MSSR im Februar und März 1990 bestätigt. Die OSTK stellte die Mehrheit der transnistrischen Abgeordneten, während die Volksfront auf der rechten Seite ca. 120 der insgesamt 366 Mandate gewann. Zusammen mit den kommunistischen Abgeordneten des sogenannten agro-industriellen Komplexes⁸⁴ bildete die Volksfront einen „Moldauischen Block“. Dieser Block verfügte über eine zwei Drittel Mehrheit im Parlament und konnte daher in den folgenden Monaten unter Ministerpräsident Mircea Druc die Annahme weiterer nationaler Symbole wie die Einführung der Trikolore, die Umbenennung der MSSR in „Republik Moldau“ sowie die Einführung der moldauischen Staatsbürgerschaft durchführen. Auch auf diese Entscheidungen reagierten die Stadtsovjets von Tiraspol, Bender und Rîbniţa mit entsprechenden Aufhebungsbeschlüssen⁸⁵.

Am 2. Juni 1990 schließlich wurde der erste Kongreß der transnistrischen Volksdeputierten abgehalten. Dieser Kongreß umfaßte die in Transnistrien gewählten Abgeordneten sämtlicher Gesetzgebungsorgane. Er wiederholte u.a. die bereits während der vorangegangenen Referenden gemachte Forderung nach der Schaffung einer „Transnistrischen Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik“ („PASSR“) und die Wahl eines transnistrischen Obersten Sowjets. Nachdem das moldauische Parlament drei Wochen später, am 23. Juni, die Souveränitätserklärung der Republik verabschiedet und Republikgesetze über Unionsgesetze gestellt hatte, trat am 2. September 1990 in Tiraspol der zweite Kongreß der transnistrischen Volksdeputierten zusammen. Dieser rief die von der Republik Moldau unabhängige „Transnistrische Moldauische Sozialistische Sowjetrepublik“ („PMSSR“) im Bestand der UdSSR aus⁸⁶ und suspendierte sämtliche nach dem 31. August 1989 ergangenen moldauischen Gesetze auf dem Gebiet der „PMSSR“. Die „PMSSR“ wurde somit zum vollen Unionssubjekt heraufgestuften Nachfolger der 1940 aufgelösten MASSR erklärt⁸⁷.

⁸¹ Vgl. Büscher (FN 28), S. 14.

⁸² Bei den Parlamentswahlen 1994 gewann Edinstvo beispielsweise in Bălţi 62% und in Chişinău 43,7% der Stimmen, IFES: Republic of Moldova – Parliamentary Elections February 27, 1994, Chişinău 1994, S. 3/6–3/7.

⁸³ Kolsto/Malgin (FN 51), S. 108.

⁸⁴ Vgl. Nantoi, Oazu (1994): *Democraţia în Moldova, Alternative – Revistă teoretico-ştiinţifică independentă*, no.1, S. 16–24, S. 18f.

⁸⁵ Aklaev (FN 54), S. 93.

⁸⁶ Kolsto (FN 80), S. 983.

⁸⁷ Aklaev (FN 54), S. 94. Die zu Beginn von Tiraspol vertretene Ansicht, die „PMR“ wäre die Nachfolgerin der von 1924–1940 bestehenden MASSR, ist im übrigen schnell wieder fallen gelassen worden. Schließlich war es ja gerade der Zweck der – auch territorial nicht mit der „PMR“ übereinstimmenden MASSR – den Anspruch der Sowjetunion auf ganz Bessarabien aufrechtzuerhalten, sich also zu vereinigen und nicht abzuspalten.

Konflikteskalation am Nistru

Die Unabhängigkeitserklärung der „PMSSR“ vom 2. September sowie der „Gagausischen SSR“ vom 19. August 1990⁸⁸ markierten nach der Verabschiedung der Sprachengesetze ein Jahr zuvor einen zweiten Eskalationsschritt. Bis dahin hatten sich die Auseinandersetzungen im wesentlichen auf Massendemonstrationen und widerstrebende Parlamentsbeschlüsse beschränkt. Gewaltsame Auseinandersetzungen waren dabei weitgehend ausgeblieben. Lediglich am 7. und 10. November 1989, im Zusammenhang mit den Feierlichkeiten zum Jahrestag der Oktoberrevolution, hatte es in Chişinău größere Zusammenstöße zwischen Volksfrontdemonstranten und moldauischen Sicherheitskräften⁸⁹ gegeben, bei denen auf beiden Seiten über 100 Verletzte zu beklagen waren. Bei diesem Ereignis, das u.a. zur Ablösung des bisherigen KP-Führers Grossu durch Petru Lucinschi führte, handelte es sich jedoch nicht um nationalistische, anti-russische Ausschreitungen, sondern um eine anti-sowjetische Demonstration, die in erster Linie aufgrund des brutalen Eingreifens der Sicherheitskräfte eskalierte. Nationalistisch motivierte Übergriffe gegen Russen hatte es 1989/90 zwar auch vereinzelt gegeben, aber nur in einem Fall war ein Todesopfer zu beklagen: 1990 wurde der russische Student Dima Matusin erschlagen⁹⁰. Bis zum Herbst 1990 war die Lage also weitgehend friedlich. Mit der Serie der Souveränitäts- und Unabhängigkeitserklärungen begann jedoch auch die gewaltsame Eskalation des Konflikts in Gagausien und Transnistrien. In den restlichen Regionen der Republik, inklusive Bălţi und Chişinău, blieb die Lage dagegen ruhig.

Ende Oktober 1990 setzten sich aus radikalen Volksfrontaktivisten bestehende Freiwilligenverbände in Richtung Comrat in Bewegung, um die gagausische Unabhängigkeitsbewegung niederzuwerfen. In diesem Zusammenhang entsandte die transnistrische Führung ihrerseits Freiwillige nach Comrat zur Unterstützung der dortigen Führung und ließ die Brücke bei Dubasări blockieren⁹¹. Während die Situation in Gagausien durch das Eingreifen von Einheiten des sowjetischen Innenministeriums rechtzeitig entschärft werden konnte, gab es bei Dubasări am 2. November 1990 bei Auseinandersetzungen zwischen moldauischer Polizei und Transnistriern die ersten Opfer: drei Tote und neun Verwundete.

Als Reaktion auf diese Entwicklungen richtete das moldauische Parlament eine Kommission unter Vorsitz des neuen Ersten Sekretärs der KPM, Lucinschi, ein, um mit der transnistrischen Führung zu verhandeln. Vermittlungsbemühungen unternahm auch der Sowjetische Staatspräsident, Gorbachev. Dennoch setzten die Transnistrier ihre Sezessionspolitik mit der Abhaltung eigener Parlamentswahlen am 25. November 1990 fort.

⁸⁸ Zur parallelen Entwicklung in Gagausien vgl. Socor, Vladimir: *Gagauz in Moldavia Demand Separate Republic*, in: Report on the USSR 2 (1990), 36, S. 8–13.

⁸⁹ Vgl. Socor, Vladimir: *Mass Protest and „Exceptional Measures“ in Kishinev*, in: Report on the USSR 1, (1989), 46, S. 21–4; Aklaev (FN 54), S. 91.

⁹⁰ Kolsto (FN 79), S. 152.

⁹¹ Aklaev (FN 54) S. 95.

Auch Gorbachevs Dekret vom 22. Dezember 1990, in dem er die einseitige Ausrufung der „PMSSR“ für illegal erklärte⁹², änderte nichts an den tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort. Zwar gab es zunächst keine gewalttätigen Auseinandersetzungen mehr, die beiden Landesteile drifteten jedoch weiter auseinander. Die Republikführung hatte die Kontrolle über die wichtigsten Städte Transnistriens sowie über Gagausien zu diesem Zeitpunkt bereits effektiv verloren und führte ihrerseits eine auf größere Unabhängigkeit vom Zentrum zielende Politik fort. So wurde im Herbst 1990 mit dem Aufbau einer moldauischen Polizei und einer Nationalgarde begonnen und im Januar 1991 unterstützte die Republik Moldau die sogenannte 15+0 Lösung für eine erneuerte Sowjetunion ohne Zentrum⁹³.

Im Gegensatz zu der nach Unabhängigkeit strebenden Zentralregierung in Chişinău war für Tiraspol nicht die Unabhängigkeit an sich, sondern vielmehr die Erhaltung der Sowjetunion und die Einbindung Transnistriens in die Unionsstrukturen das eigentliche Ziel. Folglich wurde am 17. März in Transnistrien auch das unionsweite Referendum über den Erhalt der Sowjetunion durchgeführt und folglich stellte sich Tiraspol auch im August 1991 hinter die Putschisten in Moskau. Chişinău dagegen hatte das Referendum boykottiert, den Putsch in Moskau sofort verurteilt und die Bevölkerung zum Widerstand gegen mögliche Aktionen sowjetischer Sicherheitskräfte aufgerufen. Am 27. August 1991, stimmte das moldauische Parlament einstimmig für die Unabhängigkeit der Republik Moldau von der Sowjetunion. Die Unabhängigkeitserklärung wurde auch von 52 der 130 russischsprachigen Abgeordneten unterstützt⁹⁴. Die russophone Bevölkerung auf der rechten Bank reagierte weder mit Gegendemonstrationen noch mit einer Massenflucht; 1991 emigrierten nur 50.000 der ca. 1,3 Millionen Russen, Ukrainer und Juden aus der Republik Moldau – viele von ihnen in westliche Länder⁹⁵. Integrationsfördernd dürften sich die liberalen Bestimmungen des moldauischen Staatsbürgerschaftsgesetzes erwiesen haben, welche im Rahmen der sogenannten „Nulloption“ jedem, der am 23.6.1990 auf dem Gebiet der Republik Moldau einen festen Wohnsitz hatte, die Möglichkeit gaben, sich innerhalb eines Jahres für die moldauische Staatsbürgerschaft zu entscheiden⁹⁶. Die Unabhängigkeit der Republik Moldau wurde also auch von Nichtmoldauern unterstützt bzw. toleriert, und die große Mehrheit von ihnen sah 1991 für sich eine Zukunft in einer unabhängigen Republik Moldau – solange diese sich nur nicht mit Rumänien vereinigte⁹⁷.

Die transnistrische Führung hatte auf die Niederschlagung des Putsches und die Unabhängigkeitserklärung der Republik Moldau ihrerseits mit einer „Unabhängigkeitserklärung“ reagiert. Am 2. September 1991 verabschiedete der Oberste Sowjet der „PMSSR“ eine eigene Verfassung und übernahm die alten Staatssymbole der MSSR. Eine Woche später wurde mit dem Aufbau von sogenannten Selbstverteidigungskräften und Milizen begonnen sowie Kontrollposten auf Straßen und Brücken eingerichtet⁹⁸. Separatistenführer Igor Smirnov befand sich in dieser Phase in den Händen moldauischer Sicherheitskräfte, die ihn wegen seiner Unterstützung für die Putschisten Ende August in der Ukraine verhaftet und nach Chişinău gebracht hatten. Auf die Verhaftung Smirnovs reagierten die Transnistrier jedoch mit der Blockade der Energie- und Gaszufuhr sowie der Eisenbahntrasse durch Transnistrien⁹⁹. Der Blockadedruck sowie die drohende Eskalationsgefahr führten schließlich dazu, daß die moldauische Seite Smirnov wieder frei lies. Dieser konnte somit am 1. Dezember 1991 bei der ersten transnistrischen Präsidentschaftswahl antreten und die Wahl vor Grigori Maracuşa, einem ethnischen Moldauer, gewinnen¹⁰⁰. Am gleichen Tag stimmten zudem in einem Referendum 98% der Befragten für die Unabhängigkeit der „PMR“ – so der offizielle Name von nun an – innerhalb einer erneuerten Sowjetunion¹⁰¹.

Während die Republik Moldau bemüht war, ihre Unabhängigkeit und ihre territoriale Integrität zu konsolidieren, waren die transnistrischen Separatisten ihrerseits bestrebt, die Unabhängigkeit der „PMR“ faktisch durchzusetzen. In dieser Phase zeigte sich, daß es auch innerhalb Transnistriens Widerstände gegen die Abspaltung gab. Dies wurde besonders in Dubasări und Bender deutlich, wo zwar die politische Führung den Sezessionskurs unterstützte, Teile der Bevölkerung sowie die dort stationierten Polizeikräfte jedoch loyal zu Chişinău blieben. Aber auch die moldauische Dorfbevölkerung in den Bezirken Dubasări und Grigoriopol stellte sich gegen die Separatisten. Die transnistrische Führung versuchte in der Folgezeit, die loyal zu Chişinău stehenden Polizeieinheiten und administrativen Organe unter ihre Kontrolle zu bekommen¹⁰². Zwischen dem 12. und 16. Dezember 1991 attackierten und blockierten transnistrische Milizeinheiten Polizeistationen in den Bezirken Dubasări, Grigoriopol und Slobozia¹⁰³. Damit begann der sogenannte „schleichende Putsch“¹⁰⁴ in Transnistrien, der sich bis zum Frühjahr 1992 hinzog und schließlich zum Bürgerkrieg eskalierte.

⁹² Ebd. S. 97.

⁹³ Socor, Vladimir: Political Power Passes to Democratic Forces, in: Report on the USSR, 3 (1991), 1, S. 24–8, S. 26.

⁹⁴ Da die transnistrischen Abgeordneten an der Abstimmung nicht teilnahmen, waren von den 366 gewählten Abgeordneten nur 278 anwesend, vier weitere stimmten fermündlich zu, Neukirch, Claus: Krieg am Dniestr: Kommentar und Dokumentation, Arbeitspapier nr. 73, Forschungsstelle für Kriege Rüstung und Entwicklung an der Universität Hamburg, Hamburg 1993, S. 9.

⁹⁵ Chinn/Ropers (FN 75), S. 295; vgl. auch Solonar/Bruter (FN 62), S. 86.

⁹⁶ Lege cu privire la cetăţenia a Republicii Moldova din 5 iunie 1991, in: Moldova Suverană 4.7.1991.

⁹⁷ Vgl. Kolsto 1995, 161.f. In einer 1998 durchgeführten (bislang noch nicht veröffentlichten Umfrage) erklärten 70,7% der Befragten die Republik Moldau als ihr Heimatland, 13,5% nannten die ehemalige Sowjetunion und 6,6% Transnistrien. Autorengespräch mit Igor Munteanu (Fundatia Viitorul) im August 1998 in Chişinău.

⁹⁸ Aklaev 1996, S. 99.

⁹⁹ Gusleacov, V.: Ce şi cum a fost? Şi ce se mai întâmplă, in: Conflictul din Transnistria: Adevărul aşa cum a fost el, Chişinău 1996, S. 6–30, S. 11.

¹⁰⁰ Kolsto/Malgin (FN 61), S. 109.

¹⁰¹ Troebst (FN 33), S. 22; Büscher (FN 28), S. 15.

¹⁰² Vgl. Gusleacov (FN 59), S. 12f.

¹⁰³ Aklaev (FN 64), S. 101; Leviņa, C.: Comandamentul militar, in: Conflictul din Transnistria: Adevărul aşa cum a fost el, Chişinău 1996, S. 126–35, S. 128.

¹⁰⁴ Vgl. Socor, Vladimir: Creeping Putsch in Eastern Moldova, RFE/RL Research Report I (1992), 3, 17 January 1992, S. 8–13; Gusleacov (FN 59), S. 6–22.

Krieg und Frieden am Nistru

Die transnistrischen Aktionen zur Übernahme moldauischer Polizeistationen während des Winters 1991/92 waren zwar gewaltsam, sie forderten jedoch zunächst nur relativ wenig Opfer, da sich die transnistrische Seite meist auf Blockaden und Drohgebärden beschränkte, während die moldauische Seite überwiegend passiv blieb. Die Situation änderte sich mit dem Sturm des Polizeigebäudes in Dubasări durch transnistrische Einheiten am 1. März 1992 und mit der Sprengung der dortigen Brücke am 14. März 1992¹⁰⁵. In den folgenden Tagen eskalierten die Kämpfe auch in der Nähe der links des Nistru gelegenen moldauischen Dörfer Cocieri und Coşniţa¹⁰⁶, deren Bevölkerung loyal zu der Zentralregierung in Chişinău stand¹⁰⁷.

Auf transnistrischer Seite kämpften zu diesem Zeitpunkt neben der Miliz eine paramilitärische Einheit, das sogenannte „Dniestr-Bataillon“, sowie einige hundert Don-Kosaken. Unterstützung bekamen die Separatisten zudem von der in Transnistrien stationierten 14. Armee. Deren damaliger Befehlshaber, Gennadi Jakovlev, hatte bereits im Dezember 1991 seine Unterstützung für die „PMSSR“ kundgetan und den Posten des transnistrischen Verteidigungs- und Sicherheitsministers akzeptiert¹⁰⁸. Im Januar 1992 wurde Jakovlev zwar von Iurii Nekačev abgelöst¹⁰⁹, an der prinzipiellen Unterstützung der 14. Armee für die Separatisten änderte dies jedoch nichts. Zwar griff die Armee zunächst nicht offiziell in die Kämpfe ein, da viele ihrer Soldaten und Unteroffiziere jedoch in Transnistrien heimisch waren, kämpften diese sozusagen in ihrer Freizeit für die transnistrischen Einheiten, bildeten sie aus oder traten ganz zu diesen über¹¹⁰. Darüber hinaus konnten sich die Separatisten mit Hilfe von Blockaden und „Überfällen“ auch relativ leicht mit Waffen und Munition aus Beständen der 14. Armee versorgen¹¹¹.

Parallel zur Eskalation der Auseinandersetzung hat es auch im März 1992 verschiedene Vermittlungsversuche und Verhandlungen gegeben. Der am 8. Dezember 1991 zum moldauischen Staatspräsidenten gewählte Mircea Snegur und Separatistenführer Igor Smirnov trafen sich am 4. März¹¹² und am 17. März einigten sich beide Seiten auf einen Waffenstillstand. Die Zentralregierung war zu diesem Zeitpunkt bereit, Transnistrien die 1990 geforderte Autonomie in Finanz- und Wirtschaftsfragen zuzugestehen sowie die Sprachengesetze zu ergänzen. Die transnistrische Seite forderte nun aber zumindest die Gewährung von politischen

Autonomierechten und das Recht auf Sezession im Falle einer Vereinigung mit Rumänien¹¹³. Auch die am 24. März begonnen Verhandlungen im Rahmen des sogenannten Quattro-Mechanismus zwischen den Außenministern der Republik Moldau, Rußlands, Rumäniens und der Ukraine führten zu keinem Erfolg. Bereits am 30. März wurde der Waffenstillstand durch einen Angriff transnistrischer Einheiten wieder gebrochen¹¹⁴. Zwei Tage zuvor hatte der moldauische Staatspräsident, Snegur, den Ausnahmezustand über die gesamte Republik verhängt¹¹⁵. Seinen traurigen Höhepunkt erreichte der Konflikt schließlich während des „Blutbades von Bender“ zwischen dem 19. und 21. Juni 1992.

Noch am 18. Juni 1992 hatte das Moldauische Parlament unter Mitarbeit der transnistrischen Abgeordneten einen Beschluß zur friedlichen Lösung des Transnistrienkonflikts gefaßt¹¹⁶. Die Parlamentsentscheidung sah den Verzicht auf Gewaltanwendung und die Bildung einer Arbeitsgruppe vor, welche u.a. einen juristischen Status für die Bezirke links des Nistru ausarbeiten sollte. Als jedoch am Nachmittag des 19. Juni transnistrische Einheiten erneut das Polizeiquartier in Bender angriffen, entschloß sich die moldauische Führung Spezialeinheiten zum Einsatz der bedrängten Polizei einzusetzen. Am 20. Juni vertrieben die moldauischen Einheiten die transnistrischen Milizen aus dem Stadtzentrum und rückten bis zur Brücke über den Nistru vor. Bei ihrer Gegenoffensive am nächsten Tag wurden die Transnistrier von Kosaken, verschiedenen Freiwilligenverbänden sowie von Teilen der 14. Armee unterstützt¹¹⁷. Am 21. Juni drängten sie die Moldauer unter dem Einsatz von Panzern und anderer schwerer Waffen in die Vororte zurück¹¹⁸. In dieser Phase intensiver Kämpfe hatte der russische Präsident Jelzin den Oberkommandierenden der 14. Armee, Nekačev, durch Alexander Lebed abgelöst. Lebed brachte die Armee wieder unter Kontrolle und erreichte mit seiner Politik der „bewaffneten Neutralität“ am 8. Juli den Abschluß eines Waffenstillstands, der auch im wesentlichen eingehalten wurde¹¹⁹. Am 21. Juli 1992 unterzeichneten der russische Präsident Jelzin und der moldauische Präsident Snegur im Beisein Smirnovs ein „Abkommen über die Prinzipien einer friedlichen Beilegung des bewaffneten Konflikts in der transnistrischen Region der Republik Moldau“¹²⁰. Dieses Abkommen verpflichtete die 14. Armee zur Neutralität und sah die Dislozierung von Friedenstruppen, bestehend aus russischen, moldauischen und transnistrischen Soldaten, in einer links und rechts des Nistru eingerichteten Sicherheitszone vor. Zuständig für die Sicherheitszone ist die trilaterale Gemeinsame Kontrollkommission und ein ihr

¹⁰⁵ Moldova Suverană 3.3., 5.3. und 17.3.1992.

¹⁰⁶ Zu den Kämpfen bei Coşniţa vgl. Vescu, N.: Apărarea capului de pod Coşniţa, in: Conflictul din Transnistria: Adevărul aşa cum a fost el, Chişinău 1996, S. 71—3.

¹⁰⁷ Vgl. Levinţa (FN 103), S. 131.

¹⁰⁸ Socor (FN 104), S. 11.

¹⁰⁹ Kolsto/Malgin (FN 61), S. 111.

¹¹⁰ Zur umstrittenen Rolle der 14. Armee vgl. Bărsan, Victor: Masacrul Inocenţilor – Razboiul din Moldova, 1 martie — 29 iulie 1992, Bucureşti 1993; Kolsto/Malgin (FN 61), S. 110—2; Büscher (FN 28).

¹¹¹ Moldova Suverană 17.3.1992; Levinţa (FN 103), S. 129.

¹¹² Ebd. S. 130.

¹¹³ Aklaev (FN 64), S. 103.

¹¹⁴ Ebd. S. 104.

¹¹⁵ Moldova Suverană 29.3. und 2.4.1992.

¹¹⁶ Hotărîrea Parlamentului Republicii Moldova privind decizia Comisiei mixte pentru soluţionarea paşnică a conflictului armat din raionale de est ale Republicii Moldova nr. 1065—XII, 18 iunie 1992, in: Conflictul din Transnistria: Adevărul aşa cum a fost el, Chişinău 1996, S. 175f.

¹¹⁷ Levinţa (FN 103), S. 134.

¹¹⁸ Vgl. Troebst (FN 33); S. 24; Levinţa (FN 103); S. 134; Aklaev (FN 64), S. 107.

¹¹⁹ Troebst (FN 33), S. 25; Aklaev (FN 64), S. 108; Gusleacov (FN 59), S. 22.

¹²⁰ Soglaşenie o principach mirmogo uregulirovanija voorushennogo konflikta v pridnestrovskom regione Respubliki Moldova, in: Conflictul din Transnistria: Adevărul aşa cum a fost el, Chişinău 1996, S. 177—81.

nachgeordnetes Gemeinsames Militärisches Oberkommando. Bender erhielt als „Zone erhöhter Sicherheit“ einen Sonderstatus innerhalb der Sicherheitszone. Die transnistrische Miliz und die moldauische Polizei wurden gemeinsamen dem russischen Stadtkommandanten unterstellt. Ein parallel veröffentlichtes gemeinsames Kommuniqué sah Verhandlungen über einen speziellen Status Transnistriens innerhalb der Republik Moldau vor und garantierte der „PMR“ ein Sezessionsrecht im Fall einer Vereinigung Moldaus mit Rumänien.

Die „PMR“ konsolidiert ihre „Staatlichkeit“

Entgegen voreiliger Schlüsse mancher westlicher Beobachter, handelt es sich bei dem Transnistrienkonflikt nicht um einen sogenannten „ethnischen Konflikt“¹²¹, sondern primär um einen politischen Konflikt zwischen zwei Elitegruppen. Auch die Konfliktparteien selbst weisen die Charakterisierung des Konflikts als „ethnisch“ ab und betonen statt dessen, die multiethnische Zusammensetzung der Bevölkerung auf beiden Seiten des Nistru. In Bender ist es z.B. vor dem 1. März 1992 zu keinerlei interethnischen Auseinandersetzungen gekommen¹²². Während der transnistrischen Führung mit Parlamentspräsident Maracuța, Vizepräsident Caraman und dem radikalen Moldovanisten Jakovlev ethnische Moldauer in wichtigen Positionen angehören, haben andererseits russische und ukrainische Abgeordnete für die Unabhängigkeit der Republik Moldau gestimmt. Auch die vornehmlich auf dem rechten Ufer operierende Edinstvo-Bewegung war wesentlich moderater als die auf die transnistrischen Städte beschränkte OSTK und entwickelte keine separatistischen Bestrebungen. Die OSTK dagegen hatte bereits 1989/90 begonnen, bewaffnete Formationen zu bilden und legislativ-exekutive Funktionen in Transnistrien zu übernehmen. Eine ähnliche Vorgehensweise war bei Edinstvo nicht zu finden, weswegen sie von der OSTK-Führung letztlich auch als „legalistisch“ abgelehnt wurde¹²³.

Es hat allerdings zwischen 1989 und 1992 im Zuge der Verschärfung des Konflikts eine Art Elitenaustausch auf linguistischer Grundlage zwischen Chișinău und Tiraspol gegeben. So sind russischsprachige Staatsbedienstete und Universitätsdozenten, die für sich keine Zukunft mehr im bessarabischen Teil sahen nach Transnistrien übersiedelt, während z.B. die pro-moldauischen Bediensteten der Pädagogischen Hochschule von Tiraspol nach Chișinău gingen und dort eine Exiluniversität bildeten. Darüber hinaus ist es im Verlauf der bewaffneten Auseinandersetzungen zu umfangreichen Fluchtbewegungen aus den umkämpften Gebieten gekommen. Einen gezielten Vertreibungsdruck gab und gibt es jedoch in Transnistrien nur gegen radikale pro-rumänische bzw. anti-transnistrische Gruppen. Menschen werden dabei nicht aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit verfolgt oder unter Druck gesetzt, sondern aufgrund ihrer politischen Überzeugungen. Kein Moldauer in Transnistrien ist dort allein aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit Repressalien ausgesetzt und unter den über 500 Menschenrechtsbeschwerden, welche die OSZE-Mission seit 1994 bearbeitet hat, finden sich keine Hinweise auf eine systematische Diskriminierung von Russen oder Ukrainern auf der rechten Flußseite.

Unabhängig davon ob ethnisch oder politisch motiviert, der Krieg von 1992 hat tiefe Spuren hinterlassen. Vor den Kämpfen am Nistru sind mehr als 100.000 Menschen in die Ukraine oder auf das rechte Ufer geflohen und allein die mehrere Tage

¹²¹ Vgl. z.B. Kaufman, Stuart J.: Spiraling to Ethnic war. Elites, Masses and Moscow in Moldova's Civil War, in: International Security 21 (1996), 2, S. 108—38.

¹²² Gusleacov, (FN 59), S. 6

¹²³ Troebst (FN 33), S. 22.

andauernden schweren Kämpfe um Bender forderten vermutlich bis zu 500 militärische und 1.000 zivile Todesopfer sowie ca. 5.000 Verwundete¹²⁴. Gesicherte Angaben über die Opfer sowie das Ausmaß der Zerstörungen gibt es jedoch nicht. Berichte, wonach das gesamte Stadtzentrum Benders zerstört worden sein soll, sind vermutlich übertrieben. Entscheidend für die weitere Entwicklung der moldauisch-transnistrischen Beziehungen war jedoch, daß die Kämpfe um Bender als „Blutbad“ in das Gedächtnis der lokalen Bevölkerung eingegangen sind, wobei immer die jeweils andere Seite als der verantwortliche Aggressor dargestellt wird¹²⁵. Auch sechs Jahre nach dem endgültigen Ende der Kämpfe am 1. August 1992 sind noch nicht alle Wunden verheilt. Die Beziehungen zwischen Transnistriern und Moldauern sind noch heute in Bender und Dubasări gespannter als beispielsweise in Camenca und Rîbnița/Rezina, wo 1991/92 keine Kämpfe stattfanden. Die Erinnerungen an den Krieg von 1992 werden allerdings von transnistrischer Seite aus Propagandazwecken auch bewußt wachgehalten. So kommt es zum Jahrestag des moldauischen Angriffs auf Bender in der Stadt regelmäßig zu Kundgebungen¹²⁶ und 1995 wurde ein Buch zur Erinnerung an die Verteidiger Transnistriens herausgegeben, in dem u.a. die Fotos von über 400 Gefallenen abgebildet sind¹²⁷. Hatten die Separatisten vor den Kämpfen nur die Unterstützung von ca. einem Viertel der Bevölkerung Benders gehabt, so war die Stadt nun „untrennbar“ mit der „PMR“ verbunden¹²⁸.

Einziger Störfaktor für die transnistrische Seite seit dem Waffenstillstand von 1992 ist die fortdauernde Präsenz der moldauischen Polizei in Bender, die man von dort auch in den vergangenen sechs Jahren trotz zahlreicher Blockademaßnahmen und Schikanen nicht vertreiben konnte. In sämtlichen anderen Gebieten – mit Ausnahme der im Krieg 1991/92 von moldauischer Seite erfolgreich verteidigten Enklaven – konnte die „PMR“ dagegen ihr Machtmonopol uneingeschränkt festschreiben. Die moldauische Zentralregierung hat effektiv jede Kontrolle über das Territorium der „PMR“, inklusive der Außengrenzen mit der Ukraine verloren. Seit dem Ende des bewaffneten Konflikts hat die „PMR“ an der Grenze zur Ukraine ebenso Grenz- und Zollposten eingerichtet wie an den meisten Übergängen zur Republik Moldau. Transnistrien verfügt darüber hinaus über eine eigene Staatsbank und eine eigene Währung, wobei die transnistrischen Banken, dank Moskauer Kooperation, Fremdwährungskonten bei russischen Banken unterhalten können. Die transnistrischen Geldscheine sind nach 1994 allerdings nicht mehr in Moskau, sondern in Deutschland gedruckt worden. Weitere Belege für die de-facto Unabhängigkeit der „PMR“ sind die auf den alten Republiksstrukturen aufbauende lokale und regionale Verwaltung, inklusive unabhängig von Chişinău operierender Organe der Legislative, Exekutive und Judikative wie auch die regelmäßige Abhaltung von Referenden (1995, 1998) sowie von Parlaments- und Präsidentschaftswahlen (1995, 1996). Zudem gibt es sowohl eine in die alten

sowjetischen Pässe gestempelte transnistrische Staatsbürgerschaft, wie auch transnistrische Nummernschilder und Briefmarken. Insbesondere in Bezug auf die letztgenannten Symbole transnistrischer „Unabhängigkeit“ werden allerdings auch die Grenzen derselben deutlich. Aufgrund der fehlenden internationalen Anerkennung der „PMR“ benötigt jeder Transnistrier für Auslandsreisen einen echten, d.h. moldauischen, russischen oder ukrainischen, Paß. Die „PMR“ droht daher parallel zum Verfall der alten sowjetischen Pässe zu einem „Staat“ ohne „Staatsvolk“ zu werden. Die in der transnistrischen Verfassung garantierte Möglichkeit der doppelten Staatsbürgerschaft kann den eigentlichen Knackpunkt im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der „PMR“ nur kaschieren – ihre fehlende internationale Anerkennung. Auch die geradezu hysterischen Versuche, jeden Besuch internationaler Diplomaten oder anderer Offiziere in der „PMR“ als Beweis für die Anerkennung Transnistriens hochzustilisieren¹²⁹, können daran ebenfalls nichts ändern. Bezogen auf den heutigen und zukünftigen Status Transnistriens stellen sich somit primär zwei Fragen:

- (1) Kann Transnistrien für sich ein Sezessionsrecht beanspruchen, welches es anderen Staaten ermöglichen würde, eine „vorzeitige Anerkennung“ der „PMR“ zu rechtfertigen¹³⁰ und somit deren faktische Abspaltung von der Republik Moldau zu konsolidieren?

Und falls diese Frage zu verneinen ist:

- (2) Wie müßte der erwähnte Sonderstatus für Transnistrien aus politischer und völkerrechtlicher Sicht ausgestaltet werden, um eine Reintegration des Gebietes in die Republik Moldau zu erreichen?

¹²⁴ Ebd. S. 25.

¹²⁵ Exemplarisch für die moldauische Sichtweise Bărsan (FN 110).

¹²⁶ So auch dieses Jahr am 19. Juni, vgl. Basa-Press 19.6.98.

¹²⁷ *Kniga pamjati zaščitnikov pridnestrov'ja*, Tiraspol 1995.

¹²⁸ Gusleacov (FN 59), S.23.

¹²⁹ Vgl. Büscher, Klemens: Separatismus in Transnistrien – Die „PMR“ zwischen Rußland und Moldova, in: Osteuropa 46 (1996), 9, S. 860–75.

¹³⁰ Vgl. Marauhn, Thilo: Anspruch auf Sezession, in: Heintze, Hans-Joachim [Hg.]: Selbstbestimmungsrecht der Völker – Herausforderung der Staatenwelt, Bonn 1997, S. 105–21, S. 106f.

DAS RECHT AUF SELBSTBESTIMMUNG IM TRANSNISTRISCHEN KONTEXT

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und das Prinzip der territorialen Integrität

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker geht geistesgeschichtlich auf die Zeit der Aufklärung und das Konzept der Volkssouveränität zurück¹³¹. Obwohl es zum Ende des Ersten Weltkrieges ein bestimmendes Prinzip in der internationalen Politik wurde und z.B. im Zusammenhang mit der Åland-Frage, auch völkerrechtlich Beachtung fand¹³², schlug es sich nicht explizit in der Satzung des Völkerbunds nieder. Die Charta der Vereinten Nationen erkannte das Selbstbestimmungsrecht dann in Art. 1 II erstmals als „Grundsatz“¹³³ an, und in Art. 1 I des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte bzw. über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 heißt es jeweils: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren sozialen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“¹³⁴ Die sogenannte „*Friendly Relations Declaration*“¹³⁵ von 1970 präzierte diese inhaltliche Umschreibung¹³⁶ und schrieb u.a. allen Völkern das Recht zu, frei und ohne Einmischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden. Dieses Recht schließt auch explizit die Möglichkeit mit ein, einen souveränen und unabhängigen Staat zu gründen oder sich mit einem anderen Staat zu vereinigen. Allerdings heißt es in der Erklärung einschränkend:

„Nothing in the foregoing paragraphs shall be constructed as authorizing or encouraging any action which would dismember or impair, totally or in part, the territorial integrity or political unity of sovereign and independent States conducting themselves in compliance with the principle of equal rights and self-determination of peoples as described above and thus possesses of a government representing the whole people belonging to the territory without distinction as to race, creed or colour.“

Eine ähnliche Kombination von Selbstbestimmungsrecht und Souveränität findet sich auch in der KSZE-Schlußakte von Helsinki vom 1. August 1975. Im VIII. Prinzip wird

zwar einerseits die Bestimmung der „*Friendly Relations Declaration*“ wiederholt, wonach jedes Volk das Recht, hat seinen inneren und äußeren Status frei zu bestimmen, andererseits wird im gleichen Abschnitt aber auch auf den Grundsatz der territorialen Integrität abgehoben. Ferner wurde auch in Korb III der Schlußakte die Unverletzlichkeit der Grenzen festgeschrieben. Die Festschreibung des Rechts auf Selbstbestimmung in der KSZE-Schlußakte war aber insofern von Bedeutung, als es damit endgültig aus dem auf den Dekolonisationsprozeß verengten Verständnis¹³⁷ herausgeholt und auch im europäischen Kontext gestärkt wurde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, daß es sich beim Selbstbestimmungsrecht der Völker heute um eine universelle Norm des Völkerrechts handelt¹³⁸, daß ihm jedoch gleichzeitig ebenso unbestritten das Recht jedes Staates auf Anerkennung und Wahrung seiner territorialen Integrität gegenübersteht. Dieser fundamentale Gegensatz läßt sich im Einzelfall nur im Wege der praktischen Konkordanz lösen. In der Regel wird heute daher davon ausgegangen, daß ein Recht auf innere Selbstbestimmung erst dann in ein Recht auf äußere Selbstbestimmung – und damit auf Sezession – umschlägt, wenn ein Staat sich derart unter Mißachtung von Menschen- und Minderheitenrechten gegen eine bestimmte Volksgruppe wendet, daß dieser das Verbleiben in einem gemeinsamen Staat nicht mehr zuzumuten ist¹³⁹. Luchterhandt hat ein solches Sezessionsrecht für Berg-Karabagh bejaht¹⁴⁰. Ob ein ähnliches Urteil auch für Transnistrien zu rechtfertigen ist, wird später zu klären sein. Zunächst sollen die bisherigen Reaktionen der internationalen Staatengemeinschaft auf das Spannungsverhältnis von Selbstbestimmungsrecht und Souveränität im Fall der Republik Moldau untersucht werden.

Nach der Unabhängigkeitserklärung am 27. August 1991 bemühte sich die Republik Moldau erfolgreich um eine möglichst breite internationale Anerkennung und Einbindung in die internationalen Strukturen. Die Aufnahme in die heutige Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)¹⁴¹ am 30. Januar 1992, in die Vereinten Nationen am 2. März 1992 sowie in den Europarat am 13. Juli 1995 erfolgte unter der Anerkennung der territorialen Integrität der Republik Moldau im Rahmen der Grenzen der ehemaligen MSSR. Sämtliche internationalen Vermittlungsbemühungen, die in Bezug auf den Transnistrienkonflikt bisher unternommen wurden, haben ebenfalls die Erhaltung der territorialen Integrität der Republik Moldau als unbestrittene Basis einer möglichen Konfliktlösung bestätigt. Dies gilt sowohl für die Erklärungen der Außenminister der Republik Moldau, Rumäniens, Rußlands und der Ukraine vom 23. März und 6. April 1992¹⁴² als auch für ähnliche Erklärungen

¹³¹ Thürer, Daniel: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker, Archiv des Völkerrechts 22 (1984), S. 113–37 S. 115.

¹³² Kimminich, Otto: Einführung in das Völkerrecht, 5. Auflage, Tübingen 1993, S. 137.

¹³³ In der englischen Fassung „principle“; in der französischen Fassung ist sogar von „Recht“ („droit“) die Rede.

¹³⁴ BGBl. 1973 II, S. 1534ff. bzw. 1570ff.

¹³⁵ Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 24. 10. 1970: „Declaration on Principles of International Law concerning Friendly-Relations and Co-operation among States in accordance with the Charter of the United Nations“, englischer Text abgedruckt in Reiter, Ernst [Hg.]: Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Köln 1996, S. 333–42.

¹³⁶ Luchterhandt, Otto: Das Recht Berg-Karabags auf staatliche Unabhängigkeit aus völkerrechtlicher Sicht, in: Archiv des Völkerrechts 31 (1993), S. 30–81, S. 32.

¹³⁷ Marauhn (FN 130), S. 109.

¹³⁸ Vgl. Oeter, Stefan: Selbstbestimmungsrecht im Wandel, ZaÖRV 52 (1992), S. 741–75.

¹³⁹ Luchterhandt (FN 136), S. 30 und S. 61–7; Marauhn (FN 130) S. 110f.

¹⁴⁰ Luchterhandt (FN 136).

¹⁴¹ Bis 1995 KSZE (Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa). Hier wird im folgenden – abgesehen von Zitaten – einheitlich die aktuelle Abkürzung „OSZE“ verwandt.

¹⁴² Rotfeld, Adam: Interim Report on the Conflict in the Left Bank Dniester Areas, CSCE Communication No. 281, 16 September 1992, Prague, S. 7.

Rußlands und der Ukraine im Rahmen der GUS. Im Zeichen der vielfältigen Sezessionsprobleme auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion wurde zudem auf dem GUS-Gipfel vom 15. April 1994 eine generelle Erklärung über die Souveränität und Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen innerhalb der Gemeinschaft verabschiedet. Die OSZE-Mission¹⁴³, die am 25. April 1993 ihre Arbeit in Chişinău mit der Aufgabe aufnahm, eine dauerhafte politische Lösung des Konflikts voranzubringen, ist in diesem Zusammenhang u.a. damit beauftragt worden, bei „der Festigung der Unabhängigkeit und Souveränität der Republik Moldau begleitet von einem Übereinkommen über einen Sonderstatus für die Region jenseits des Dniestr behilflich zu sein“¹⁴⁴. Wiewohl also die Unabhängigkeit und die territoriale Integrität der Republik Moldau von der internationalen Staatengemeinschaft wiederholt bestätigt wurde, ist damit auch auf internationaler Ebene die Notwendigkeit anerkannt worden, Transnistrien einen Sonderstatus innerhalb der Republik Moldau einzuräumen. Zuletzt wurde dies am 8. Mai 1997 bestätigt – und zwar in der gemeinsamen Erklärung der Präsidenten Rußlands und der Ukraine im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Memorandums über die Grundlagen für eine Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Moldau und Transnistrien¹⁴⁵.

Die Reaktion der internationalen Staatengemeinschaft auf die Lage in Transnistrien – wie auch in Bezug auf andere Sezessionskonflikte auf dem Territorium der ehemaligen Sowjetunion – war geleitet von dem *uti possidetis*-Prinzip. Ähnlich wie im Rahmen der Dekolonisationsprozesse in Lateinamerika und Afrika, in deren Zuge das Prinzip der territorialen Integrität der neuen Staaten zur Ultima ratio erhoben wurde¹⁴⁶, galten auch die Grenzen der ehemaligen Sowjetrepubliken als sakrosankt; das Selbstbestimmungsrecht der Völker war lediglich intern, also im Rahmen der bestehenden Grenzen ausübbar. Ähnlich wie die Staaten der Organisation für Afrikanische Einheit (OAU) sind sich auch die GUS-Staaten – bis auf Armenien – in dieser Hinsicht einig. Dabei waren die neuen Staatsgrenzen bis 1991 relativ unbedeutende interne Verwaltungsgrenzen gewesen¹⁴⁷, die zudem oftmals recht willkürlich gezogen worden waren¹⁴⁸. Im moldauischen Fall steckte hinter dieser „willkürlichen“ Grenzziehung zwar durchaus

Kalkül – nämlich die Anbindung Bessarabiens an die Sowjetunion auf diese Weise zu zementieren – nichtsdestotrotz hätte es ohne die Grenzveränderungen von 1940 die „Transnistrienfrage“ vermutlich nie gegeben. Die Frage, ob Konflikte, die zumindest teilweise aufgrund der Erhebung interner Verwaltungsgrenzen zu internationalen Staatsgrenzen ausgebrochen sind, nicht vielleicht am besten durch Grenzveränderungen gelöst werden können, stellt sich vor diesem Hintergrund fast zwangsläufig. Daß die aktuellen Grenzen zumindest theoretisch einer Änderung unterzogen werden könnten, ist von moldauischer Seite sogar signalisiert worden. In dem Moskauer Communiqué vom 21. Juli 1992 wurde Transnistrien das Recht auf äußere Selbstbestimmung eingeräumt, falls sich die Republik Moldau an Rumänien anschließen sollte. Das gleiche Recht auf externe Selbstbestimmung im Vereinigungsfall wurde 1994 im Rahmen des Gesetzes über die besondere Rechtsstellung von Gagausien¹⁴⁹ auch den Gagausen zugestanden.

Den Zugeständnissen der moldauischen Seite in dieser Frage ging allerdings eine prinzipielle Verschiebung der Machtverhältnisse in Chişinău voraus. Bereits im Mai 1991 war der radikale Volksfrontpolitiker und Vereinigungsbefürworter Mircea Druc durch den wesentlich moderateren Valeriu Muravski als Ministerpräsident abgelöst worden. Nach den Ereignissen von Bender hatte dann der ehemalige KP-Funktionär Andrei Sangheli, die Regierung übernommen. Seit Sommer 1992 wird die moldauische Regierung von Politikern geführt, welche die Unabhängigkeit der Republik Moldau auch von Rumänien befürworten. Die Parlamentswahlen von 1994, bei denen die Agrardemokraten mit 43% die absolute Mehrheit der Mandate gewannen sowie ein wenige Wochen nach den Wahlen abgehaltenes Referendum, in dem sich gut drei Viertel der Bevölkerung für die Unabhängigkeit aussprachen, verdeutlichten, daß diese Position auch von der breiten Mehrheit der Bevölkerung, inklusive der Moldauer, getragen wird. Das Wiedererstarken der Parteien der rechten Mitte bei den Parlamentswahlen im März 1998 steht dieser Einschätzung nicht entgegen – Wirtschafts- und Reformthemen und nicht die Vereinigungsfrage stehen heute in der Republik Moldau auf der politischen Agenda¹⁵⁰. Betrachtet man die Vereinigungsfrage also prinzipiell als geklärt und die Festigung der Souveränität und Unabhängigkeit des jungen Staates als primäres Ziel der moldauischen Regierung, so wird deutlich, daß es sich bei dem gemachten Zugeständnis um eine Rückversicherung handelt, die in erster Linie eine vertrauensbildende Funktion erfüllt. In keinem anderen Fall als dem genannten würde die Republik Moldau einer Sezession Transnistriens zustimmen und auch die OSZE würde eine Anerkennung der transnistrischen Sezession als Verstoß gegen ihre Prinzipien betrachten¹⁵¹. Ohne eine solche Zustimmung ist eine Durchbrechung des *uti-possidetis-Prinzips* jedoch nicht vorstellbar. Andererseits haben sowohl die extreme Dehnung dieses Grundsatzes im Rahmen des Daytoner Abkommens wie auch die jüngsten Diskussionen um ein Sezessionsrecht für die

¹⁴³ Zur Arbeit der OSZE Mission vgl. u.a. Büscher, Klemens: Möglichkeiten und Grenzen des OSZE-Konfliktmanagements in Moldova, in: Ethnos-Nation, Heft 2/1995, S. 71–84; Troebst, Stefan: Internationale Vermittlungsbemühungen zwischen Moldova und der selbsternannten „Transnistrischen Moldavischen Republik“, in: Berliner Osteuropa Info, nr. 5/1995, S. 18–22; ders.: Der Transnistrienkonflikt und seine Bearbeitung durch die OSZE, in: Österreichisches Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung / Schweizerische Friedensstiftung [Hg.]: Afrikanische Perspektiven – Friedensbericht 1998, Zürich 1998, S. 347–82; Welberts, Rolf: Der Einsatz der OSZE in der Republik Moldau, in: OSZE-Jahrbuch 1995 – Jahrbuch zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Herausgegeben vom Institut für Friedensforschung und Sicherheitspolitik an der Universität Hamburg/IFSH. Baden-Baden, S. 193–210.

¹⁴⁴ Wiener AHB-Gruppe, Journal nr. 7, Anhang I, Anlage 1.

¹⁴⁵ Beide Dokumente sind in englischer Übersetzung abgedruckt in European Centre of Minority Issues – ECMI: From Ethnopolitical Conflict to Inter-Ethnic Accord in Moldova, ECMI Report #1, March 1998, S.44–7.

¹⁴⁶ Vgl. Oeter (FN 138), S. 747.

¹⁴⁷ Dies wird z.B. jedem Autofahrer deutlich, der heute auf direktem Weg von Chişinău zu dem in Bau befindlichen Öltterminal Giurgiuleşti im südwestlichen Zipfel der Republik Moldau fahren möchte – dieser Weg führt ihn nämlich gleich zwei mal über ukrainisches Territorium. Ähnliches gilt unter veränderten Vorzeichen für ukrainische Reisende auf der Strecke nach Beograd.

¹⁴⁸ Kritisch zu Legitimität innerosowjetischer Grenzen äußert sich u.a. Geistlinger, Michael: Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und multiethnische Staaten – praktische Erfahrungen und theoretische Rückschlüsse aus dem Kaukasus, in: Reiter, Ernst [Hg.]: Grenzen des Selbstbestimmungsrechts, Graz/Köln 1996, S. 269–313, S.274–6.

¹⁴⁹ Deutsche Übersetzung von Elisabeth Ernst in WGO-MFOR, 37 (1995), 5, S. 297–306.

¹⁵⁰ Vgl. Neukirch, Claus: Quo vadis Moldova?, in Südosteuropa Mitteilungen, 38 (1998), 2, S. 124–45, S. 141.

¹⁵¹ Vgl. u.a. CSCE Mission to Moldova: Documents Volume II (November 1993–April 1994), Chişinău 1994, S. 37.

Kosovo-Albaner oder für Berg-Karabagh gezeigt, daß diese politisch bisher nur mühsam durchgehaltene Linie völkerrechtlich nicht zwingend ist. Wie oben angesprochen, kann in Einzelfällen durchaus ein Recht auf externe Selbstbestimmung bestehen, welches dann auch eine völkerrechtlich legitimierte Anerkennung nachsichziehen könnte. Ob nun im konkreten Fall eine völkerrechtliche Legitimierung der heute de-facto bestehenden Unabhängigkeit der „PMR“ auf der Basis des Selbstbestimmungsrecht möglich ist, soll nun im folgenden untersucht werden.

Sezessionsrecht für die „PMR“?

Anlehnend an die von Luchterhandt durchgeführte Studie zum Recht Berg-Karabaghs auf staatliche Unabhängigkeit¹⁵² soll in diesem Kapitel der Frage nachgegangen werden,

- (1) ob es ein transnistrisches Volk gibt, welches als Träger des Selbstbestimmungsrechts in Frage kommt;
- (2) ob von diesem der Wille, in einem eigenen Staat zu leben, in unmißverständlicher und überzeugender Weise zum Ausdruck gebracht wurde;
- (3) ob ihm ein Verbleib (bzw. die Rückkehr) in den moldauischen Staatsverband zugemutet werden kann.

Der von der OSZE 1992 in die Republik Moldau entsandte Berichterstatter Adam Rotfeld hat in einem Zwischenbericht über den Transnistrienkonflikt die Frage aufgeworfen: „*Who in fact is legitimate to enjoy the right to self-determination: nations, ethnic groups or nationalities, or indeed anyone who claims it?*“¹⁵³ Rotfeld spielte damit auf die Tatsache an, daß es sich bei dem Transnistrienkonflikt um einen politischen Konflikt handelt, bei dem eine klare ethnische Zuordnung nicht möglich ist. Anders als im gagausischen Fall geht es hier nicht um die Frage der Selbstbestimmung für ein bestimmtes Volk oder eine Volksgruppe. Der Konflikt zwischen Chişinău und Tiraspol hat zwar auch eine linguistische Dimension, er läßt sich jedoch nicht auf diese reduzieren, denn die große Mehrheit der russophonen Bevölkerung hat die Unabhängigkeit der Republik Moldau unterstützt bzw. toleriert und die „PMR“ während des Transnistrienkonflikts nicht unterstützt¹⁵⁴. Gleichzeitig deutet die Tatsache, daß sich in der politischen und militärischen Führung der „PMR“ neben Russen und Ukrainern auch Moldauer finden, darauf hin, daß die multiethnische Bevölkerung Transnistriens insgesamt Träger des Selbstbestimmungsrechts ist. In dem Missionsbericht nr. 13 vom 13. November 1993, in dem Grundzüge eines möglichen transnistrischen Sonderstatus aufgezeigt werden, heißt es z.B. in Bezug auf die zwischen beiden Landesteilen bestehenden Unterschiede: „*Due to the linguistic, historic and partly ethnic differences between the left and the right bank of the Dniestr and against the background of last year's armed conflict, the Mission considers the CSCE's call for a special status to be justified.*“¹⁵⁵ Und in einer im September 1997 gemachten Empfehlung des vom Flensburger European Centre for Minority Issues veranstalteten Seminars „*From Ethnopolitical Conflict to Inter-Ethnic Accord in Moldova*“, heißt es: „*The statehood of Transdnistria as an integral part of the Republic of Moldova is an expression of the internal self-determination of the population of Transdnistria*“¹⁵⁶.

¹⁵² Ebd. S. 30.

¹⁵³ Rotfeld (FN 141), S. 7.

¹⁵⁴ Büscher (FN 28), S. 18.

¹⁵⁵ CSCE-Mission to Moldova (FN 151), S. 26. Der Missionsbericht wurde in nichtautorisierte russische Übersetzung veröffentlicht als Doklad no. 13, Missi SBSE v Moldove (13-ogo noiabra 1993-ogo goda), in: Dnestrovskaia pravda 7.12.93.

¹⁵⁶ ECMI (FN 145), S. 28f.

Die Verfassung der „PMR“ von 1996 beginnt mit den Worten „Wir, das multinationale Volk der Transnistrischen Moldauischen Republik, vereint durch ein gemeinsames Schicksal auf seinem Boden ... nehmen die Verfassung der Transnistrischen Moldauischen Republik an“¹⁵⁷. Von transnistrischer Seite wird also in der Tat der Anspruch erhoben, es gäbe ein transnistrisches Volk, dem somit das Recht auf Selbstbestimmung zustehen würde. Da der Volksbegriff des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts relativ weit ist,¹⁵⁸ könnte theoretisch in der Tat die gesamte Bevölkerung Transnistriens als Träger des Selbstbestimmungsrechts auftreten. Voraussetzung wäre allerdings zunächst, daß es sich bei der transnistrischen Bevölkerung – wie in der transnistrischen Verfassung suggeriert – in der Tat um eine relativ geschlossene Gruppe handelt, die zu erkennen gibt, daß sie ein eigenes „Volk“ bilden will¹⁵⁹.

Büscher hat darauf hingewiesen, daß Transnistrien bis 1988 „in der Sowjetunion weder als gegenwartsbezogener politischer Begriff noch als politische Einheit in Erscheinung“ getreten ist¹⁶⁰. Die „transnistrische Bewegung“ ist also erst im Zusammenhang mit dem Aufkommen der moldauischen Nationalbewegung im Zuge von Glasnost und Perestroika entstanden. Als Komponenten der „transnistrischen Bewegung“ sieht Büscher:

- den „Nationalismus der in Transnistrien ansässigen Gruppen;
- Sowjetpatriotismus;
- Ansätze einer regionalistischen Bewegung;
- Politisch-ideologisch motivierte Handlungskräfte;
- Wirtschaftliche und machtpolitische Motivation alter und neuer Eliten.“¹⁶¹

Demnach handelt es sich bei der „transnistrischen Bewegung“ nicht nur um ein sehr junges, sondern auch um ein ausgesprochen komplexes Phänomen, das mehr sozialpolitisch als ethnisch oder historisch bestimmt ist. Ihre Basis hat die „transnistrische Bewegung“ in den industriell-urbanen Zentren Tiraspol, Bender und Ribnița. Sie ist zwar formal multinational zusammengesetzt und versteht sich in der Tradition des „*sovetskij narod*“ als explizit „anti-national“¹⁶², beherrschendes Element ist jedoch die russische Sprache und sowjetrussische Kultur. Aufgrund der gegenüber der rechtsufrigen Moldau spezifischen Entwicklung Transnistriens im Zuge des sowjetischen Modernisierungsprozesses, konnte sich in Tiraspol 1989 eine starke Antipode zum national-moldauisch orientierten Demokratisierungsprozeß in Chișinău bilden. Unter Berufung auf die historischen Unterschiede und die Erfahrungen mit der rumänischen Besatzungsherrschaft 1941/44 wurde die Bevölkerung dabei insbesondere mit anti-

rumänischen Parolen mobilisiert. In der Darstellung transnistrischer Gruppen wird Transnistrien auch als genuin „russische Erde“ dem „rumänischen“ Chișinău gegenübergestellt¹⁶³. Die transnistrischen Macht- und Wirtschaftseliten standen ebenso wie die Mehrheit der urbanen, slawischen Bevölkerung in prinzipieller Opposition zu den Entwicklungen in Chișinău und richteten ihre Aufmerksamkeit dagegen auf die sowjet-nostalgischen und nationalrussischen Kräfte in Moskau¹⁶⁴. Ausdruck dieser Orientierung war u.a. die bewaffnete Verteidigung des Weißen Hauses in Moskau durch transnistrische Kämpfer während der Herbstkrise 1993. In den vergangenen Jahren hat sich die Führung der „PMR“ aber auch bemüht, die Ausbildung der regionalen Komponente der „transnistrischen Identität“ zu stärken. Dazu dient ihr u.a. der Mythos um die „Verteidiger Transnistriens“ in ihrem „heldenhaften“ Kampf gegen die „rumänischen Menschenfresser“, eine verzerrte Darstellung der Geschichte Transnistriens sowie die Einführung neuer Staatssymbole. Dennoch bleibt die Bedeutung von Sprache, Region und Nationalität bei der transnistrischen Gemeinschaftsbildung im Vergleich mit der politisch-ideologischen Komponente insgesamt untergeordnet¹⁶⁵. Bei den „Transnistriern“ – als der den transnistrischen Autonomie- und Sezessionsprozeß tragenden Gruppe handelt – es sich somit um eine in den urban-industriellen Zentren Transnistriens sowie Benders verwurzelte multiethnische Gemeinschaft, die in ihrer Mehrheit aber von der russischen Sprache und der sowjetrussischen Kultur geprägt ist und sich durch eine prinzipiell sowjetpatriotische Einstellung von demokratisch oder rumänisch orientierten Gruppen abgrenzt.

Entscheidend für die faktische Abspaltung Transnistriens war, daß es den „Transnistriern“ 1990/91 gelang, ihre Herrschaft über ihre eigentliche Basis in den urban-industriellen Zentren hinaus auf die gesamte transnistrische Region auszudehnen. Die Tatsache, daß diese Ausdehnung zumindest in Teilbereichen auf den Widerstand der örtlichen Bevölkerung traf, deutet darauf hin, daß die Gruppe der „Transnistrier“ nicht gleichzusetzen ist mit der „Bevölkerung Transnistriens“. Die 1991/92 stattgefundenen Kämpfe wurden nicht vornehmlich zwischen Bessarabiern und Transnistriern gefochten. Im Gegenteil, die Mobilisierung der moldauischen Bevölkerung außerhalb der Kampfgebiete verlief eher schleppend und aus Chișinăuer Sicht unbefriedigend¹⁶⁶. Die ersten Kämpfe fanden 1991 zwischen transnistrischen Milizen und pro-moldauischen Gruppen statt, die in Bender und Transnistrien heimisch waren, und auf beiden Seiten waren Moldauer, Russen und Ukrainer zu finden. Erst im Frühjahr 1992 eskalierten diese Kämpfe mit zunehmender „fremder“ Beteiligung. Insofern kann nicht die gesamte Bevölkerung Transnistriens und Benders als einheitlicher Träger des Selbstbestimmungsrechts aufgefaßt werden. Widerstreitende Träger des Selbstbestimmungsrechts auf dem Gebiet der „PMR“ sind vielmehr sowohl die „Transnistrier“ wie auch

¹⁵⁷ Präambel, Constituția (FN 3).

¹⁵⁸ Luchterhandt (FN 136), S. 35.

¹⁵⁹ Vgl. ebd. S. 35.

¹⁶⁰ Büscher (FN 28), S. 1.

¹⁶¹ Ebd. S. 2.

¹⁶² Vgl. Büscher (FN 28), S. 17.

¹⁶³ Vgl. Chiroșca (FN 50), Basa-Press 19.6.98.

¹⁶⁴ Chiroșca (FN 50).

¹⁶⁵ Büscher (FN 28), S. 17; eine gegensätzliche Auffassung wird von der OSZE-Mission in ihrem Bericht nr. 13 vertreten, CSCE Mission to Moldova, (FN 152) S. 31.

¹⁶⁶ Golan, V.: Starea excepțională și mobilizarea, in: Conflictul din Transnistria: Adevărul așa cum a fost el, Chișinău 1996, S. 68–71.

die loyal zur Republik Moldau stehenden Bewohner Transnistriens, die „Moldauer“, andererseits. Weder auf der einen, noch auf der anderen Seite ist dabei eine ethnische Zuordnung dieser Gruppen möglich, und auch die Bezeichnung „russifiziert“ ist lediglich eine Annäherung an die komplexe Realität. Die politisch-ideologische Komponente ist und bleibt die entscheidende. Die hier eingeführte Unterscheidung von „Transnistriern“ und „Moldauern“ ist daher nicht ethnisch zu verstehen. Bei beiden Gemeinschaften handelt es sich um multiethnische Gruppen, die jedoch in der Phase von 1989–1992 zum Ausdruck gebracht haben, daß sie ihr Selbstbestimmungsrecht in eine jeweils spezifische Richtung ausüben wollen. Auch wenn man nach Lage der Dinge die „Transnistrier“ nicht so deutlich als ein durch eine nationale Identität zusammengehaltenes Volk bzw. Volksgruppe bezeichnen kann, wie dies bei Gagausen, Abchasen, Tschetschenen oder Berg-Karabagh-Armeniern der Fall ist, so erscheint es doch politisch notwendig und völkerrechtlich vertretbar, in ihnen prinzipiell einen Träger des Selbstbestimmungsrechts zu sehen. Ob nun die „Transnistrier“ ihren Willen, in einem unabhängigen Staat zu leben, unmißverständlich zum Ausdruck gebracht haben, gilt es als nächstes zu klären.

In den im Winter 1989/90 durchgeführten Referenden hatte sich die Bevölkerung der Städte Tiraspol, Rîbnița und Bender für Autonomierechte im Rahmen der MSSR ausgesprochen. Erst mit der Unabhängigkeitserklärung der „PMSSR“ vom 2. September 1990 sowie dem Referendum über die Unabhängigkeit der „PMR“ vom 1. Dezember 1991 wurde der Wunsch nach Sezession bekundet. Die beiden letztgenannten Ereignisse, der Krieg von 1992 sowie die seitdem in Transnistrien abgehaltenen Wahlen und Referenden könnten nicht nur als Bestätigung des Willens der „Transnistrier“ nach Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, sondern auch als Beweis für ihren Unabhängigkeitswillen insgesamt aufgefaßt werden. Das zentrale Problem bei einer solchen Einschätzung besteht jedoch darin, daß die genannten Wahlen und Abstimmungen demokratischen Anforderungen kaum genügt haben dürften¹⁶⁷. In Transnistrien herrscht zwar ein gewisser Pluralismus, jedoch beschränkt sich dieser Pluralismus auf den pro-transnistrischen, linken Teil des politischen Spektrums und schließt insbesondere pro-moldauische Gruppen aus¹⁶⁸. Da Art. 8 der Verfassung der „PMR“ die Aktivität gesellschaftlicher Organisationen verbietet, welche sich gegen die Souveränität der „PMR“ richten, müssen aber auch moderate pro-transnistrische Kräfte, die für den Verbleib eines autonomen Transnistriens in der Republik Moldau eintreten, mit Repressalien rechnen. Der autoritäre Charakter des transnistrischen Regimes schränkt im übrigen nicht nur die politischen Partizipationsmöglichkeiten der Bevölkerung ein, er begrenzt durch Zensur und Kontrolle der Medien auch deren Informationsmöglichkeiten. Die durch Streiks, Blockaden und Bürgerkrieg gekennzeichnete Phase von 1989 bis 1992 wiederum, hat zwar die Radikalität der secessionssbereiten Gruppen bewiesen, diese Vorkommnisse belegen aber weder zwingend den Wunsch der „Transnistrier“, ihr Selbstbestimmungsrecht außerhalb der Republik Mol-

dau auszuüben, noch den Wunsch der transnistrischen Bevölkerungsmehrheit insgesamt, in einem unabhängigen Staat zu leben¹⁶⁹. Die Frage, ob es in Transnistrien wirklich eine Mehrheit für die Abspaltung von der Republik Moldau gibt, kann daher nur anhand eines demokratischen, von unabhängigen Beobachtern überwachten Referendums beantwortet werden. Die Notwendigkeit, ein solches Referendum abzuhalten, bestünde aber ohnehin nur, wenn den „Transnistriern“ ein Verbleib bzw. eine Rückkehr in den moldauischen Staatsverband nicht zugemutet werden kann.

In Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei den „Transnistriern“ zu sowjetischer Zeit um eine privilegierte Gruppe handelte, kann sich eine mögliche Legitimierung des transnistrischen Sezessionsverlangens nur auf die Zeit ab 1989 beziehen. Da die moldauische Zentralregierung jedoch seit Beginn der transnistrischen Streikbewegung im August 1989 ihre Staatsgewalt in den transnistrischen Gebieten nicht mehr ausüben konnte, kann sie dort keine massiven Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte verschuldet haben. Die Demonstrationen der Volksfront, die neuen Sprachengesetze sowie die Spannungen in Gagausien im Herbst 1990 haben zwar sowohl unter der transnistrischen Bevölkerung wie auch unter der nichtmoldauischen Bevölkerung auf der rechten Flußseite zu Bedrohungsängsten geführt, es ist aber in dieser Phase nach allgemeiner Einschätzung nicht in einem Ausmaß zu Verletzungen der Menschen- und Minderheitenrechte gekommen, die eine „präventive“ Sezession rechtfertigen könnten. Gleiches gilt auch im Hinblick auf eine mögliche Vereinigung der Republik Moldau mit Rumänien, solange eine solche Vereinigung nicht konkret in die Wege geleitet wird, kann eine solche theoretische Möglichkeit die Ausübung des externen Selbstbestimmungsrechts nicht legitimieren. Die Eskalation des Konflikts zum Krieg im Frühjahr 1992 kann ebenfalls nicht als Argument für die transnistrische Sezession herangezogen werden, da Tiraspol selber durch seine völkerrechtlich nicht gedeckte und gegen den Willen der Zentralregierung vollzogene Abspaltung von der Republik Moldau sowie dem damit verbundenen Versuch seinen Machtanspruch in ganz Transnistrien sowie in Bender gewaltsam durchzusetzen, maßgeblich zu dieser Eskalation mitbeigetragen hat.

Der moldauischen Regierung ist somit nicht vorzuwerfen, sie hätte die Rechte der „Transnistrier“ in der Vergangenheit in einer Weise verletzt, die einer Rückkehr Transnistriens in den moldauischen Staatsverband widersprechen würde. Dies gilt um so mehr, als sich die moldauische Regierung inzwischen bereit erklärt hat, Transnistrien einen Sonderstatus mit weitgehenden Autonomierechten zuzugestehen. Neben dem Communiqué vom 21. Juli 1992 ist hier insbesondere Art. 111 der moldauischen Verfassung zu nennen, in dem es heißt: „Den Ortschaften links des Dnjestr sowie einigen Ortschaften im Süden der Republik Moldau können nach besonderen, durch Organgesetze verabschiedete Satzungen besondere Formen und Bedingungen der Autonomie zuerkannt werden.“¹⁷⁰

¹⁶⁷ Vgl. u.a. Kolstø (FN 80), S. 985.

¹⁶⁸ Vgl. Büscher (FN 129), S. 862f., Chiroșca (FN 50).

¹⁶⁹ Zur einer ähnlichen Einschätzung vgl. auch Büscher (FN 128), S. 868.

¹⁷⁰ Zitiert nach der Übersetzung von Elisabeth Ernst, in: WGO-MFOR 37 (1995), 1—2, S. 41—71, S. 63.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die besondere Rechtsstellung Gagausiens am 23. Dezember 1994 und der anschließenden Implementierung des gagausischen Autonomiestatus¹⁷¹ hat die Republik Moldau zudem bewiesen, daß sie auch bereit ist, diese Verfassungsbestimmungen in der Praxis umzusetzen. Darüber hinaus ist auch ihre Minderheitenpolitik insgesamt positiv zu beurteilen. Die Republik Moldau ist nicht nur als Mitglied der OSZE politisch an die Bestimmungen des Kopenhagener Dokuments über die Menschliche Dimension gebunden, sie hat als UN- und Europaratmitglied neben dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und der Europäischen Menschenrechtskonvention auch die Rahmenkonvention für den Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert. Die Rechtsstellung der Minderheiten geht in einigen Bereichen sogar über die internationalen Mindeststandards hinaus – dies gilt, ungeachtet einiger u.a. auf die sozio-ökonomische Problemlage des Landes zurückzuführender Defizite – auch für deren praktische Umsetzung¹⁷². Es läßt sich also festhalten, daß die „Transnistrier“ bislang keine grobe Verletzung ihrer Menschen- und Minderheitenrechte erfahren und im Rahmen der Republik Moldau aller Wahrscheinlichkeit auch nicht zu erwarten haben. Da ihnen darüber hinaus im Fall einer rumänisch-moldauischen Union das Recht auf externe Selbstbestimmung eingeräumt wird, bestehen derzeit keine Gründe, die eine Sezession Transnistriens völkerrechtlich legitimieren könnten.

Im Hinblick auf die Anwendung international anerkannter Normen des Menschen- und Minderheitenschutzes ist im übrigen darauf hinzuweisen, daß sich die Lage in der Republik Moldau wesentlich besser darstellt, als in Transnistrien. Die Verfassung der „PMR“ von 1996 bekennt sich zwar zu den Menschenrechten und Grundfreiheiten und bezeichnet die „PMR“ in Art. 1 als demokratischen Rechtsstaat, die transnistrische Realität sieht jedoch anders aus. Das gegenwärtige Regime in Tiraspol muß als undemokratisch, repressiv und autoritär klassifiziert werden. Menschenrechtsverletzungen sind in Transnistrien zwar nicht an der Tagesordnung, aber häufig¹⁷³ und richten sich insbesondere gegen die „moldauische“ Minderheit, also gegen jene in erster Linie rumänischsprachigen Bewohner der „PMR“, die sich der Republik Moldau zugehörig fühlen bzw. für die lateinische Schreibweise der moldauischen Sprache eintreten. Als exemplarisches Beispiel für die Verletzung von Menschen- und Minderheitenrechten kann der sogenannte „Schulkrieg“ gelten. Im Gegensatz zur Republik Moldau schreibt die transnistrische Verfassung die kyrillische Schreibweise für die moldauische Sprache vor, und bereits 1992 wurde die 1989 auch in vielen Schulen Transnistriens vollzogene Umstellung vom kyrillischen auf das lateinische Alphabet in der „PMR“

wieder rückgängig gemacht. Dieser Maßnahme widersetzten sich viele moldauische Eltern und Lehrer, so daß es zu Beginn des Schuljahres 1994/95 in Transnistrien zu einem durch Blockaden, Streiks und vereinzelt Übergriffen gekennzeichneten „Schulkrieg“ kam. Die dem „Schulkrieg“ zu Grunde liegende Alphabetfrage hat eine historisch-ideologische und eine wirtschaftlich-pragmatische Version. Hinsichtlich der historisch-ideologischen Dimension ist die transnistrische Position nicht ohne Basis. Moldauisch bzw. Rumänisch wurde bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts und in Bessarabien sogar bis 1918 in kyrillisch geschrieben. Selbst in Transnistrien wurde allerdings in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts vorübergehend die lateinische Schrift verwendet. Da die Anweisung für diesen Schriftwechsel damals aus Moskau kam, wird diese historische Episode von transnistrischer Seite in der Regel verschwiegen. Für den ehemaligen Direktor der Tiraspoler Universität, Jakovlev, und andere Vertreter des sowjetischen Moldovanismus ist Moldauisch eine von der Rumänischen zu unterscheidende Sprache, die lediglich in kyrillischer Schrift angemessen geschrieben werden kann. Die Verwendung der Latiniza wäre demnach ein Verrat an der moldauischen Sprache und gleichbedeutend mit „Rumänisierung“. Von Chişinău wird diese Sichtweise vehement abgelehnt. Hier ist zwar die Benennung der Staatssprache (Moldauisch oder Rumänisch) ebenfalls ein politisch aufgeladenes Thema, in Bezug auf die linguistische Identität beider Sprachen und die Verwendung der Latiniza herrscht dagegen Übereinstimmung. In Anbetracht der Tatsache, daß Rumänisch eine romanische Sprache ist und seit über einem Jahrhundert in lateinischer Schrift geschrieben wird, ist die weitere Verwendung der Kyrilliza für Chişinău ein Relikt sowjetischer Ideologie. Für die betroffenen Eltern und Kinder in Transnistrien wesentlich wichtiger geworden ist allerdings die wirtschaftlich-praktische Dimension der Alphabetfrage. Sie verlangen vermehrt die Einführung der lateinischen Schrift in den moldauischen Schulen Transnistriens, weil ihre Kinder sonst moldauisch-republikanischen bzw. rumänischen Schulabgängern gegenüber benachteiligt sind und ihre Karrierechancen auch gegenüber Russen und Ukrainern sinken. Erstens ist eine spätere, mit zusätzlichem Lernaufwand verbundene Erlernung der lateinischen Schreibweise unvermeidlich, da Rumänisch nur in Transnistrien in kyrillischen Buchstaben geschrieben wird und zweitens sind die moldauisch-kyrillischen Schulbücher in jeder Hinsicht veraltet – und zudem auch nicht in ausreichender Zahl vorhanden. Die derzeitige transnistrische „Gesetzeslage“, wonach Moldauisch nur in kyrillisch geschrieben werden darf, sowie die darauf aufbauende Praxis, die Verwendung des lateinischen Alphabets in staatlichen Schulen zu verbieten und privaten Schulen die Zulassung zu verweigern, kommt daher im Ergebnis einer nicht zu rechtfertigenden Diskriminierung der moldauischen Minderheit¹⁷⁴ in Transnistrien gleich. Nach Ansicht der OSZE verstößt Transnistrien in diesem Zusammenhang gegen mehrere international anerkannte Menschenrechtsnormen¹⁷⁵. Das politisch-ideologische

¹⁷¹ Zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der gagausischen Autonomie vgl. u.a.: Cantir, Alexandru: „Modelul Gagauz“ între patetizare şi consecinţe, in: *Arena Politică* 1 (1996/97), 10, S. 19–20 sowie King, Charles: Gagauz-Yeri and the Dilemmas Of Self-Determination, in: *Transition*, 1 (1995) 19, S. 21–5.

¹⁷² Ausführlich zu diesem Problemkreis: Neukirch, Claus: Die Rechtsstellung der nationalen Minderheiten in der Moldau-Republik, Vortrag, gehalten auf der Jahrestagung des Göttinger Arbeitskreises vom 23.–26. April 1997 in Mainz, [Tagungsband in Vorbereitung]. Vergleiche ferner: US Department of State: *Moldova Country Report on Human Rights Practices for 1997*, Bureau of Democracy, Human Rights, and Labour, January 30, 1998.

¹⁷³ Vgl. u.a. US Department of State (FN 172).

¹⁷⁴ Zwar sind die Moldauer bezogen auf die gesamte Republik Moldau die Titularnation und auch in Transnistrien stellen sie die relative Mehrheit. Gegenüber den slawischen Bevölkerungsteilen befinden sie sich jedoch dort in der Minderheit. Dies gilt insbesondere für diejenigen Moldauer, welche der Unabhängigkeit der „PMR“ ablehnend gegenüberstehen, also nicht der „transnistrischen Bewegung“ zuzurechnen sind. Daher ist die Bezeichnung dieser Gruppe als „Minderheit“ auch im völkerrechtlichen Sinne sinnvoll.

¹⁷⁵ OSCE Mission to Moldova: *Special Report – Moldovan Schools in Transnistria*, Chişinău, October 1996.

Festhalten der transnistrischen Führung an der kyrillischen Schreibweise, die in diesem Zusammenhang begangenen Repressalien sowie die fortdauernde Diskriminierung des Moldauischen im öffentlichen Leben führen im Ergebnis dazu, daß die Rechte der moldauischen Minderheit derzeit nicht ausreichend geschützt sind.

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, daß den „Transnistriern“ zwar ein Recht auf Selbstbestimmung zuzugestehen ist, daß im Hinblick auf das Recht der Republik Moldau auf Erhaltung ihrer territorialen Integrität sowie unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der in Transnistrien lebenden „Moldauer“ der Grundsatz der praktischen Konkordanz erfordert, daß die „Transnistrier“ ihr Selbstbestimmungsrecht intern, d.h. im Rahmen der Republik Moldau ausüben.

Der transnistrische Sonderstatus im Rahmen der Republik Moldau

Aus völkerrechtlicher Perspektive ist die genaue Form – Autonomie, Föderation etc. –, in welcher die „Transnistrier“ ihr internes Selbstbestimmungsrecht ausüben zunächst von nachgeordneter Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr die genaue Ausgestaltung des angestrebten Sonderstatus, insbesondere die Kompetenzverteilung¹⁷⁶. Im internationalen Vergleich gibt es durchaus autonome Regionen, die mehr Kompetenzen auf sich vereinen und ein größeres Maß an internationalen Betätigungsmöglichkeiten haben als Bundesländer anderer Staaten – dies gilt z.B. im Vergleich zwischen den Åland-Inseln und den deutschen Bundesländern. Anzustreben ist für Transnistrien prinzipiell eine Lösung, die das Selbstbestimmungsrecht der „Transnistrier“, der in Transnistrien lebenden Minderheiten sowie das Souveränitätsrecht der Republik Moldau in ein möglichst optimal ausgewogenes Verhältnis miteinander bringt. Ob es sich im Ergebnis dann um eine Territorialautonomie, einen föderalen Gliedstaat oder um einen „asymmetrischen Föderalismus“ handelt, kann getrost der nachfolgenden wissenschaftlichen Analyse überlassen werden. Die Verhandlungsparteien selbst sowie die internationalen Vermittler – OSZE, Rußland und seit 1996 auch die Ukraine – sind daher übereingekommen, einen „Sonderstatus“ für Transnistrien auszuhandeln, ohne dessen Form genauer zu bestimmen. Als völkerrechtlich und politisch nicht akzeptabel sind von der OSZE prima facie lediglich die von transnistrischer Seite angestrebte Konföderationslösung, d.h. die Verbindung zweier gleichberechtigter Rechtssubjekte durch einen internationalen Vertrag sowie die von den unionistischen Parteien favorisierte Lösung des Einheitsstaates ausgeschlossen worden¹⁷⁷. Die seit 1996 von transnistrischer Seite verstärkt geforderte Anerkennung der „Staatlichkeit“ Transnistriens ist aus rechtlicher Sicht dagegen weniger problematisch. Der Begriff „Staatlichkeit“ impliziert weder ein Sezessionsrecht, noch einen Anspruch auf Anerkennung als Völkerrechtssubjekt¹⁷⁸. Insofern wäre es für die Republik Moldau durchaus möglich, die Staatlichkeit Transnistriens im Rahmen interner staatsrechtlicher Beziehungen anzuerkennen, ohne damit bereits auf bestimmte Souveränitätsrechte zu verzichten. Auch in diesem Fall wäre erst die konkrete Ausgestaltung dieser „Staatlichkeit – beispielsweise im Rahmen eines speziellen Verfassungsgesetzes – entscheidend¹⁷⁹.

Die seit 1993 unter internationaler Vermittlung stattfindenden Verhandlungen zwischen der moldauischen Zentralregierung in Chişinău und der separatistischen Führung in Tiraspol zielen in erster Linie darauf ab, den erwähnten „Sonderstatus“ zu definieren und mit konkreten Kompetenzverteilungen zu füllen. Konkrete Ergebnisse hat dieser Verhandlungsprozeß trotz ausgiebiger Studien über verschiedene Autonomiekonzepte

¹⁷⁶ Für einen Vergleich unterschiedlicher Autonomieregelungen in vgl insbesondere Lapith, Ruth: *Autonomy – Flexible Solutions to Ethnic Conflicts*, Washington D.C. 1996.

¹⁷⁷ CSCE Mission to Moldova (FN 151), S. 32.

¹⁷⁸ Für eine abweichend Auffassung siehe Nemitz, Jan Christoph: *The Legal Status of the Republika Srpska*, in: *Osteuropa* 43 (1997), 2–3, S. 89–121.

¹⁷⁹ Vgl. zu diesem Komplex Punkt 2 der Empfehlungen des Seminars „From Ethnopolitical Conflict to Inter-Ethnic Accord in Moldova“, in: ECMI (FN 145), S. 28.

und eingehender Diskussionen über verschiedene Entwürfe bisher allerdings nicht gezeitigt.

Nachdem der völkerrechtlich wie politisch unbefriedigende Charakter des „Ist-Zustandes“ in den vorangegangenen Kapiteln bereits zum Ausdruck gekommen ist, wird es im folgenden zunächst darum gehen, den bisherigen Verhandlungsprozeß sowie die in seinem Rahmen diskutierten Entwürfe in ihren Grundzügen vorzustellen und die bislang zwischen beiden Parteien geschlossenen Abkommen rechtlich und politisch einzuordnen. Abschließend soll dann eine aus Sicht des Verfassers politisch wie völkerrechtlich akzeptable Ausgestaltung des transnistrischen Sonderstatus skizziert werden.

Fünf Jahre Pokern am Nistru

Als Grundlage für die moldauisch-transnistrischen Statusverhandlungen diene zunächst der bereits erwähnte Bericht nr. 13 der OSZE-Mission vom 13. November 1993¹⁸⁰.

In diesem Bericht schlug die Mission vor, für die links des Nistru gelegenen Gebiete eine „Spezialregion Transnistrien“ mit eigenen regionalen Gewalten einzurichten. Die Bender-Problematik wurde im Bericht nr. 13, wie auch bei folgenden Entwürfen, zunächst ausgeklammert. Der transnistrische Sonderstatus sollte durch ein Übereinkommen zwischen den beiden Parteien vereinbart und dann durch ein moldauisches Gesetz umgesetzt werden.

Die „Spezialregion Transnistrien“ wäre demnach ein integraler Bestandteil der Republik Moldau, jedoch mit eigener Verwaltung, einem eigenen Regionalparlament und einem eigenen Gericht. Die administrative Struktur der Region, Regionalverfassung und regionaler Haushalt sowie transnistrische Symbole, Bildung und Kultur wären in der exklusiven Kompetenz Transnistriens. Staatsbürgerschaft, Staatssymbole, Außenpolitik, Verteidigung, Sicherheit und Geldpolitik unterständen dagegen allein der Zentralregierung in Chişinău, wobei der transnistrischen Seite internationale Kontakte u.a. in kulturellen und wirtschaftlichen Fragen zugestanden würden und auch die Sicherheits- und Verteidigungspolitik gewisse Vorbehalte miteinschließen würde. In den Bereich der gemeinsamen Kompetenzen würden Sprache, Finanzen, Wirtschaft, Polizei und Gerichtswesen verwiesen. Insbesondere für den Bereich der gemischten Kompetenzen, machte der Bericht nr. 13 recht konkrete Vorschläge, diese fanden jedoch in dieser Ausführlichkeit in später diskutierten Entwürfen keinen Niederschlag. Ergänzt werden sollte die Kompetenzverteilung durch die Kooperation bei der Besetzung von Schlüsselpositionen. So sollte für die Ernennung der in Transnistrien tätigen, aber nationalen Institutionen unterstellten Spitzenbeamten, jeweils die Zustimmung

beider Parteien notwendig sein. Darüber hinaus empfahl Bericht nr. 13 u.a., die derzeitige territorial-administrative Gliederung der Republik durch die Schaffung von acht bis zehn Regionen zu dezentralisieren, einen Sonderstatus für Transnistrien in der neuen Verfassung zu garantieren und die angemessene Repräsentation Transnistriens in den zentralen Staatsorganen (Parlament, Regierung) zu garantieren. Die von der OSZE gemachten Vorschläge sollten in ihrer Gesamtheit einerseits die notwendige Erhaltung eines einheitlichen Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsraums sicherstellen, andererseits jedoch dem Subsidiaritätsprinzip Geltung verschaffen und vertrauensbildend wirken¹⁸¹. Bericht nr. 13 wie auch alle folgenden Entwürfe – inklusive der moldauischen – sahen zudem ein Recht auf externe Selbstbestimmung für Transnistrien für den Fall einer Vereinigung der Republik Moldau mit Rumänien vor. Dieses den Gagausen bereits eingeräumte Sezessionsrecht wird heute nur noch von wenigen moldauischen Politikern abgelehnt und ist somit weitgehend unstrittig. Die vorgeschlagene Verfassungsbestimmung hinsichtlich einer Autonomie für Transnistrien ist dann auch bereits 1994 umgesetzt worden. Die angeregte administrative Neugliederung der Republik wurde im November 1998 ebenfalls umgesetzt¹⁸². Demnach ist das Land fortan in neun Kreise (judeţe) und ein autonomes Gebiet (Gagauz-Yeri) aufgegliedert, wobei die transnistrischen Gebiete – ohne Bender – vorbehaltlich einer späteren Autonomieregelung in dem Judeţ Dubăsari zusammengefaßt wurden.

Anfang April 1994 einigten sich der moldauische Staatspräsident, Snegur, und Separatistenführer, Smirnov, aufbauend auf den Vorschlägen der Mission, Verhandlungen über die friedliche Lösung des Transnistrienkonflikts zu beginnen und für diesen Zwecke eine Expertengruppe einzurichten¹⁸³. Bei einem weiteren Treffen am 28. April 1994 unterzeichneten sie eine „Gemeinsame Deklaration der Führer der Moldau und Transnistriens“¹⁸⁴, in der neben generellen Erklärungen über den Willen beider Seiten, eine friedliche Lösung des Konflikts herbeizuführen, u.a. die Übereinkunft der Parteien erklärt wurde, ohne Vorbedingungen mit Verhandlungen über sämtliche im gemeinsamen Interesse liegenden Fragen zu beginnen, bestehende Hindernisse abzubauen und gegenseitige vorteilhafte Verbindungen in verschiedenen Bereichen zu schaffen. Konkret kamen die Parteien überein:

- (1) über die Notwendigkeit, den staatsrechtlichen Status Transnistriens zu bestimmen;
- (2) über die Notwendigkeit eines stufenweisen Programms zur Errichtung staatsrechtlicher Beziehungen;
- (3) über die Delegation und Abgrenzung der Kompetenzen;
- (4) über eine Transitionsphase;

¹⁸¹ Vgl. ebd. S. 34.

¹⁸² RFE/RL Newslines 13.11.98. Das Gesetz wurde am 12. November vom moldauischen Parlament verabschiedet, ist aber bis zum Zeitpunkt des Manuskriptsabschlusses vom moldauischen Staatspräsidenten nicht ausgefertigt worden.

¹⁸³ Ebd. S. 80f.

¹⁸⁴ ebd. S. 91–93: „Declaration of the Leaders of Moldova and Transnistria“, (Unofficial Translation), siehe auch Moldova Suverană 7.5.94.

¹⁸⁰ CSCE Mission to Moldova (FN 151), S. 26–45.

- (5) über die Notwendigkeit, ein System gegenseitiger und internationaler Garantien für die völlige und unkonditionierte Erfüllung der erreichten Übereinkommen zu schaffen¹⁸⁵.

Diese Erklärung vom 28. April 1994 war das erste Dokument, das zwischen den Konfliktparteien im Beisein der mitunterzeichnenden internationalen Vermittler, OSZE und Rußland, abgeschlossen wurde. Die allgemeinen Erklärungen ließen zwar mehr Fragen offen als sie beantworteten, aber wie notwendig ein solche Vorgehensweise war, zeigte sich spätestens bei der Vorlage der vertraulichen „non-papers“ für ein Übereinkommen im September 1994. Während das moldauische Papier als Gesetz ausgestaltet war, in dem der Status der „selbstregierenden transnistrischen Region“ als interne Angelegenheit ausgestaltet wurde, legte die transnistrische Seite einen Vertragsentwurf vor, mit dem sie ihre Position zum Ausdruck brachte, daß es sich bei der Republik Moldau und der „PMR“ um zwei gleichberechtigte Völkerrechtssubjekte handelt¹⁸⁶. Entsprechend dieser inkompatiblen Grundpositionen fanden sich in den beiden Entwürfe kaum Gemeinsamkeiten. Während der moldauische Gesetzesentwurf auf dem Missionsbericht nr. 13 aufbaute – hier jedoch einige Abstriche bei den transnistrischen Rechten und Kompetenzen machte – sah der transnistrische Entwurf überhaupt keine alleinigen Kompetenzen für die Zentralregierung vor und sprach auch bei den gemeinsamen Kompetenzen lediglich von Kooperation. Während der transnistrische Vertragsentwurf vom Herbst 1994 ebenso wie eine nur leicht überarbeitete Fassung vom Frühjahr 1995 offensichtlich nicht den politischen wie völkerrechtlichen Mindestbedingungen entsprach, war insbesondere die überarbeitete Fassung des moldauischen Gesetzesentwurfs aus internationaler Sicht völkerrechtlich und politisch akzeptabel, wenn auch in einigen Bereichen überarbeitungsbedürftig. Bei den moldauisch-transnistrischen Statusverhandlungen ging es allerdings von Beginn an nicht nur um die völkerrechtliche Qualität eines Vertragsentwurfs, sondern auch um dessen politische Durchsetzbarkeit. Die in den Entwürfen zum Ausdruck gekommene offensichtliche Inkompatibilität der moldauischen und der transnistrischen Position, konnte auch in den folgenden Jahren nicht überwunden werden. Zudem versuchte die transnistrische Seite, den immer wieder unterbrochenen und teilweise blockierten Verhandlungsprozeß für die Anerkennung der transnistrischen Unabhängigkeit zu instrumentalisieren¹⁸⁷. So unterscheidet sich die transnistrische Interpretation der Begriffe „staatsrechtlich“ („*gosudarstvenno-pravovoj*“), „Staatlichkeit“ („*gosudarstvennost*“) sowie „gemeinsamer Staat“ („*obščee gosudarstvo*“) nicht nur grundsätzlich von der moldauischen, sondern auch von jener der internationalen Vermittler. Exemplarisch zum Ausdruck kam dies im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Memorandums vom 8. Mai 1997.

¹⁸⁵ Ebd.

¹⁸⁶ OSCE Mission to Moldova: Documents, Volume III (26 April 1994–31 December 1994), Chişinău 1995, S. 56f. Nachdem zunächst die transnistrische Seite ihren Vertragsentwurf Ende 1995 veröffentlicht hatte, zog die moldauische Seite am 12. Dezember 1995 mit der Veröffentlichung ihres Gesetzesentwurfes nach, Moldova Suverană 12.12.1995.

¹⁸⁷ Vgl. Büscher (FN 128), S. 870.

Dort heißt es u.a.:

„2. Die Parteien werden den Aufbau staatsrechtlicher Beziehungen zwischen ihnen fortsetzen. Das diese Beziehungen, den Status von Transnistrien, definierende Dokument wird auf den Grundsätzen gegenseitiger einvernehmlicher Entscheidungen, einschließlich der Abgrenzung und Übertragung von Zuständigkeiten, sowie auf der Grundlage von wechselseitig zugesicherten Garantien beruhen.

Die Parteien werden unverzüglich nach Unterzeichnung dieses Memorandums zur Ausarbeitung dieses Dokuments schreiten, unter Beachtung sämtlicher zuvor getroffener grundsätzlicher Vereinbarungen, einschließlich jener vom 17. Juli 1996.

3. Transnistrien wird bei der Durchführung der auswärtigen Politik der Republik Moldau – eines Subjekts des Völkerrechts – in Fragen, die es berührt, beteiligt. Entscheidungen in solchen Fragen werden von den Parteien einvernehmlich getroffen. Transnistrien hat das Recht, im wirtschaftlichen, wissenschaftlich-technischen und kulturellen Bereich, einseitig internationale Kontakte zu begründen und zu unterhalten sowie in anderen Bereichen nach Vereinbarung der Parteien.

[...]

11. Die Parteien werden ihre Beziehungen im Rahmen eines gemeinsamen Staates in den Grenzen der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom Januar des Jahres 1990 gestalten.“¹⁸⁸

Das Memorandum sollte ursprünglich bereits im Juni 1996, damals noch ohne den zitierten Punkt 11, unterzeichnet werden. Nach der Verschiebung des Unterzeichnungstermin zogen jedoch die moldauische Seite und – nach einem Wechsel in der Missionsführung – die OSZE-Mission ihre Bereitschaft zurück, das Dokument in der vorliegenden Fassung zu unterzeichnen. Erst nach Einfügung des Punktes 11 sowie nach dem Entwurf einer parallel von den Vermittlern (Rußland, Ukraine, OSZE) zu unterzeichnenden „Gemeinsamen Erklärung“ konnte das Memorandum schließlich unterzeichnet werden. In der Gemeinsamen Erklärung heißt es u.a.:

„... die Bestimmungen des Memorandums können den allgemein akzeptierten Normen des Völkerrechts nicht widersprechen und werden ebenfalls nicht im Gegensatz interpretiert oder als Grundlage für Handlungen genommen zu bestehenden internationalen Abkommen, Entscheidungen der OSZE, der gemeinsamen Erklärung vom 19. Januar 1996 der Präsidenten der Russischen Föderation, der Ukraine und der Republik Moldau, welche die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Moldau anerkennen.

[...]

... der Status Transnistriens als ein integraler Teil einer vereinigten und territorial ganzen Republik Moldau.“¹⁸⁹

Das ergänzte Memorandum in Verbindung mit der Gemeinsamen Erklärung sollte unmißverständlich zum Ausdruck bringen, daß Transnistrien kein vollwertiges

¹⁸⁸ Zitiert nach der Übersetzung von Günther Tontsch, in: WGO-MFOR 39 (1997), 2, S. 88–91.

¹⁸⁹ Übersetzung des Autors ins Deutsche, englische Fassung abgedruckt in ECMI (FN 146), S. 47.

Völkerrechtssubjekt, sondern integraler Bestandteil der Republik Moldau ist. Dieser nach allen Grundsätzen der Logik und des Völkerrechts zwingenden Interpretation entzog sich die transnistrische Seite durch eine ausgesprochen kreative Auslegung des Memorandums bei gleichzeitiger Negierung der von der Republik Moldau und Transnistrien nicht unterzeichneten Gemeinsamen Erklärung. Die „PMR“-Führung vertrat propagandistisch nach innen wie auch im Rahmen der wieder aufgenommenen Verhandlungen die Position, es gelte nun, aus den zwei unabhängigen Subjekten – „PMR“ und Republik Moldau – einen gemeinsamen Staat schaffen. Folgerichtig verliefen auch die im Juni 1997 aufgenommenen Verhandlungen um den sogenannten „*Mediators Draft*“ – ein von den internationalen Vermittlern vorgelegter Vertragsentwurf über die Konfliktregelung und Kompetenzverteilung – im Sande. Die konkrete Abgrenzung von Kompetenzen konnte auch in dieser Verhandlungsphase nicht vorangebracht werden, da sich die Verhandlungsdelegationen bereits bei zwei grundlegenden Fragen, dem Bestehen staatsrechtlicher Beziehungen zwischen der Republik Moldau und Transnistrien sowie der vorgesehenen Übergangsphase, nicht einigen konnten. Nach dem vollkommenen Abbruch der Diskussionen über den „*Mediators Draft*“ durch die transnistrische Seite am 10. September 1997 erfolgte Anfang Oktober im Rahmen einer Klausurtagung in der Nähe Moskaus der Versuch, den Verhandlungsprozeß durch ein neues Dokument wiederzubeleben. Am 10. Oktober einigten sich die Verhandlungsdelegationen auf den Entwurf für ein „Übereinkommen über die grundsätzliche Ausrichtung und konkrete Maßnahmen in dem Feld der Kompetenzteilung- und Delegierung zwischen den Machtorganen der Republik Moldau und Transnistriens“, welches im Rahmen des Ende Oktober 1997 in Chişinău stattgefundenen GUS-Gipfels unterzeichnet werden sollte. In Anbetracht der Tatsache, daß die Führung der „PMR“ sowohl die Unterzeichnung dieses als auch eines „abgespeckten“ Entwurfs schließlich doch ablehnte, erübrigt sich eine tiefergehende Analyse dieses Dokuments. Es kann aber festgehalten werden, daß die im Bericht nr. 13 vorgeschlagene Kompetenzverteilung sich prinzipiell auch in den beiden Entwürfen von 1997 wiederfindet. Beide Papiere waren jedoch wesentlich allgemeiner gehalten als der moldauische Gesetzentwurf von 1995, der auf Bericht nr.13 aufbaute, beinhalteten aber konkrete Bestimmungen für eine Übergangsphase. Nachdem die faktische Trennung der beiden Landesteile inzwischen acht Jahre andauert und durch die unterschiedlichen Entwicklungen im wirtschaftlichen wie auch im politisch-demokratischen Bereich noch größer geworden ist, kommt solchen Übergangsbestimmungen eine zunehmende Bedeutung zu.

Das eigentliche Problem der moldauisch-transnistrischen Statusverhandlungen liegt im politischen Bereich. Auf Seiten der transnistrischen Führung ist zur Zeit kein politischer Wille zur Lösung des Konflikts zu erkennen. Eine Reintegration Transnistriens in den moldauischen Staatsverband, in welcher Form auch immer, wäre für die „PMR“-Führung zwangsläufig mit einem Machtverlust verbunden. Dieser Verlust an wirtschaftlicher und politischer Macht wäre aber gleichbedeutend mit dem Verlust über die Kontrolle legaler und illegaler ökonomischer Ressourcen und somit exakt das, was die zur Zeit in Tiraspol herrschende Clique um den „Mafiotel“ Smirnov und

seinen von Interpol gesuchten Minister für Staatssicherheit, Vadim Antyufeev, vermeiden will. In Transnistrien herrscht inzwischen eine offensichtliche Diskrepanz zwischen den Interessen eines zunehmend autoritären Regimes und denen der Bevölkerung. Sechs Jahre nach den gewaltsamen Auseinandersetzungen vom Frühjahr 1992 wäre die große Mehrheit der transnistrischen Bevölkerung vermutlich mit einer Autonomieregelung für Transnistrien, ähnlich wie der in Bericht nr. 13 beschriebenen, einverstanden. Auch auf der Ebene der unteren und mittleren Führungsschicht sowie unterhalb der aufstrebenden neuen Wirtschaftselite werden die Rufe nach einem Abkommen mit Chişinău lauter. Derzeit geben aber in Tiraspol die „*hardliner*“ den Ton an und denen ist es in den vergangenen Jahren erfolgreich gelungen die Verhandlungen durch ihre Verschleppungs- und Blockadetaktik in die Länge zu ziehen und wirkliche Zugeständnisse zu vermeiden. Neben der erwähnten „kreativen Interpretation“ bestimmter Formulierungen, gehört dazu auch der bewußte Verstoß gegen Bestimmungen des Waffenstillstandsabkommens von 1992 (Stationierung von Truppen in Bender, mutmaßliche Waffenproduktion in der Stadt) sowie die Nichtimplementierung geschlossener Abkommen. Hier wären u.a. die Abkommen über einheitliche Zollpolitik, Währungsfragen oder die moldauischen Schulen in Transnistrien zu nennen. Aktuellere Beispiele sind die monatelange Weigerung der transnistrischen Seite, die im Frühjahr 1998 reparierte Brücke bei Dubasări wegen angeblich fehlender Sicherheitsgarantien wieder in Betrieb zu nehmen sowie die Blockade der am 20. März auf einem Gipfel in Odessa von Lucinschi, Kutschma und Tschernomyrdin im Beisein Smirnovs beschlossene Reduzierung der Friedenstruppen. Nachdem die moldauischen Parlamentswahlen vom 22. März 1998 zu einer Stärkung der rechten Mitte in Chişinău geführt haben, sind die Chancen für einen Fortschritt in den Statusverhandlungen sogar noch weiter gesunken. Einerseits lebt nun in Tiraspol die „antirumänische“ Propaganda wieder auf, andererseits sind auch die Kräfte auf dem rechten Ufer, die einer weitgehender Autonomieregelung für Transnistrien ablehnend bis kritisch gegenüberstehen, jetzt in einer stärkeren Position, da sie an der Regierung beteiligt sind und zudem mit zusammen 37 der 101 Mandate eine eventuell notwendige Verfassungsänderung oder die Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes verhindern könnten. Dennoch geht der Verhandlungsprozeß dank der Bemühungen der OSZE-Mission sowie der russischen und ukrainischen Vermittler weiter. Am 25. November 1998 übergaben die drei Vermittler dem moldauischen Staatspräsidenten einen weiteren „*Mediators Draft*“ zum zukünftigen Status Transnistriens¹⁹⁰. Ähnlich wie bereits der „*Mediators Draft* 97“ ist auch der neue Entwurf als Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen gedacht – stellt also kein Diktat der Vermittler dar. Unabhängig von dieser neuen Initiative – und ohne in den neu angestoßenen Verhandlungsprozeß eingreifen zu wollen – sollen im folgenden, aufbauend auf den bisherigen Ausführungen, die Grundzüge eines solchen Status aufgezeigt werden.

¹⁹⁰ Infotag 25.11.98.



Mehr als sechs Jahre nach dem Waffenstillstandsabkommen vom Juli 1992 steht eine politische Regelung des Transnistrienkonflikts also nicht nur aus, sie erscheint auch auf absehbare Zeit als wenig wahrscheinlich. Die anfängliche Hoffnung der OSZE Mission, der Konflikt ließe sich eben wegen seiner starken politischen und geringen ethnischen Komponente relativ schnell lösen¹⁹¹, erwies sich als fundamentale Fehleinschätzung. Gerade die mit persönlichen Machtinteressen der transnistrischen Führungsschicht verbundene politisch-ideologische Komponente des Konflikts macht seine Lösung nach der Logik von Völker- und Minderheitenrecht so schwierig. Rechtlich müßte der transnistrische Sonderstatus den berechtigten Interessen der „Transnistrier“ gerecht werden, politisch müßte er aber in erster Linie der transnistrischen Führung ausreichende Macht- und Sicherheitsgarantien geben. Ein Abkommen, das dieser zweiten Komponente gerecht würde, würde vermutlich sowohl dem berechtigten Interesse der Republik Moldau nach Erhaltung der territorialen Integrität des Landes, wie auch den Interessen der „moldauischen Minderheit“ in Transnistrien widersprechen. Eine Auflösung dieses Widerspruches läßt sich vermutlich nur im Rahmen weiterer, langwieriger Verhandlungen und paralleler politischer wie wirtschaftlicher Einflußnahme erreichen. D.h. eine Einigung auf einen Status für Transnistrien ist nur denkbar nach einer grundlegenden Änderungen der politischen Rahmenkonstellation – etwa im Zuge eines Regimewechsels in Tiraspol oder eines wirtschaftlichen Zusammenbruchs der Region. Selbst in solchen Extremfällen würde sich jedoch an der Notwendigkeit, für Transnistrien einen angemessenen Status zu vereinbaren, nichts ändern. Dessen Grundprinzipien sollen hier kurz skizziert werden. Sie basieren im wesentlichen auf den Empfehlungen des Missionsberichts nr. 13 von 1993 sowie des Flensburger Seminars von 1997, nehmen aber auch andere Anregungen mit auf. Dennoch sind sie in keiner Weise erschöpfend und vor allem sind sie – obwohl sie auf den im bisherigen Verhandlungsprozeß gemachten Vorschlägen aufbauen – z.Zt. ebenfalls noch nicht realisierbar.

• Übergangsphase

Die genaue Gestaltung der notwendigen Übergangsphase muß an die jeweiligen Umstände angepaßt werden. Sie sollte jedoch nach Möglichkeit zeitlich begrenzt sein und jedenfalls drei Prinzipien unzweideutig festschreiben:

- (1) Transnistrien ist ein integraler Bestandteil der Republik Moldau und besitzt keine eigene Völkerrechtssubjektivität.
- (2) Transnistrien wird als Ausdruck des Rechts auf interne Selbstbestimmung ein Sonderstatus innerhalb der Republik Moldau zuerkannt.
- (3) Im Fall eines Anschlusses der Republik Moldau an Rumänien genießt Transnistrien uneingeschränkt das Recht auf externe Selbstbestimmung.

• Innerstaatliche Umsetzung eines moldauisch-transnistrischen Abkommens

In Missionsbericht nr. 13 war vorgeschlagen worden, ein bilaterales moldauisch-transnistrisches Abkommen durch ein moldauisches Organengesetz umzusetzen. In den Flensburger Empfehlungen ist dagegen von einem speziellen Verfassungsgesetz die Rede, das von beiden Seiten angenommen werden muß. Diese Vorgehensweise würde zwar die Stellung Transnistriens einerseits stärken, andererseits jedoch die politische Umsetzung eines erreichten Abkommens gefährden, da in diesem Fall beide Parlamente dem Verfassungsgesetz wohl mit einer Zweidrittelmehrheit zustimmen müßten. Zwar wäre eine breite Unterstützung für ein solches Abkommen prinzipiell wünschenswert, allerdings würden sich dadurch die Blockademöglichkeiten von Gegnern des Abkommens auf beiden Seiten erhöhen. Es wäre daher vorzuziehen, wenn beide Seiten einen Staatsvertrag schließen würden, der das von dem moldauischen Parlament „en bloc“ zu beschließende Organengesetz sowie evtl. weitere Änderungsgesetze als Anhang enthält und festschreibt, daß Änderungen des Organgesetzes, sowie Gesetzesänderungen, welche Transnistrien unmittelbar betreffen, der Zustimmung des moldauischen und des transnistrischen Parlaments bedürfen.

• Bestimmung der territorialen Ausdehnung Transnistriens

Da die „PMR“ sich einerseits auch auf die rechts des Nistru gelegene Stadt Bender erstreckt aber andererseits nicht alle links des Nistru gelegenen Dörfer umfaßt, stellt sich das bisher meist umgangene Problem der genauen territorialen Bestimmung der „Spezialregion Transnistrien“. Ausgehend vom Prinzip der Selbstbestimmung und der hier verwandten Definition für den Träger dieses Selbstbestimmungsrechts, wäre es folglich angemessen, alle Ortschaften der fraglichen Region „Transnistrien“ zuzuordnen, deren Bewohner dies wünschen. Demnach müßte also innerhalb des Gebietes der „PMR“ ein Referendum unter internationaler Aufsicht abgehalten werden, welches den betroffenen Bürgern die freie Ausübung ihres Selbstbestimmungsrechts ermöglicht. Das genannte Referendum sollte ausdrücklich auch in Bender stattfinden, da diese Stadt historisch zwar der Moldau, gesellschaftlich, politisch und wirtschaftlich jedoch Transnistrien zuzurechnen ist. Außerdem ist nach der hier verwandten Definition der Begriff „Transnistrier“ auch auf Menschen anwendbar, die rechts des Nistru leben. Für die Zuordnung einer Ortschaft zu „Transnistrien“ sollte eine Zustimmung von 50% ausreichen, wenn diese wenigstens einem Drittel der Wahlberechtigten entspricht. Wahlberechtigt sollte bei diesem Referendum in Anlehnung an das moldauische Staatsbürgerschaftsgesetz jeder sein, der am 23. Juni 1990 seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Moldau sowie an jenem Tag oder zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens im Abstimmungsgebiet hatte. Die Hintergründe des Konflikts rechtfertigen kein Abstimmungsrecht für Personen, die erst nach der moldauischen Souveränitätserklärung von außerhalb nach Transnistrien gekommen sind, sehr wohl aber für Personen, die sich seit 1990 auf dem rechten oder linken Ufer bedroht fühlten und deshalb nach Transnistrien oder im Zusammenhang mit dem Konflikt von dort emigriert sind. Die Staatsbürgerschaft sollte vor dem Hintergrund der mehrjährigen Trennung keine Rolle spielen. Dieses Problem sollte im Rahmen des moldauischen Staatsbürgerschaftsgesetzes durch eine erweiterte Optionsphase für die Bewohner der „PMR“ gelöst werden.

¹⁹¹ CSCE Mission to Moldova (FN 152), S. 42.

Das vorgeschlagene Referendum birgt zwar die Gefahr einer Zersplitterung und Enklavenbildung ähnlich der Gagausiens in sich und ist vermutlich politisch gegenüber Tiraspol nicht oder nur schwer durchsetzbar, es würde aber zweifelsohne eine angemessene Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts sicherstellen. Um die Bildung von Minienklaven und eine atomisierende Zersplitterung zu vermeiden, könnten die Abstimmungen im übrigen auch auf Kreis- bzw. Stadtebene (Tiraspol, Bender) abgehalten werden. Des weiteren könnte die wichtige, entlang des Nistru verlaufende Überlandstraße als „Lebensader“ Transnistriens auf ganzer Länge transnistrischer Verwaltung unterstellt werden.

- Schlichtung in Streitfragen

Basierend auf einem informellen Vorschlag der Schweizer OSZE-Delegation vom Juli 1996 könnte die Implementierung des Abkommens von einer erweiterten OSZE-Mission überwacht werden und eine paritätisch besetzte Schlichtungskommission mit OSZE-Beteiligung eingerichtet werden. Der OSZE-Schiedsgerichtshof könnte im Rahmen dieses Garantie- und Schlichtungsmechanismus ebenfalls eine Rolle spielen¹⁹². Aus völkerrechtlicher Sicht ausreichend und prinzipiell angemessener wäre es jedoch wohl, dem moldauischen Verfassungsgerichtshof diese Aufgabe zukommen zu lassen.

- Transnistrische Staatlichkeit, Regionalorgane und Symbole

Wie bereits erwähnt steht völkerrechtlich der „Staatlichkeit“ Transnistriens nichts entgegen. Die Staatlichkeit Transnistriens in Form einer „Republik“ könnte daher durchaus anerkannt werden¹⁹³, eine Föderalisierung der Republik Moldau sollte jedoch u.a. aus Kostengründen vermieden werden. Inhaltlich sollte Transnistrien eine eigene, der moldauischen nicht widersprechende Regionalverfassung, regionale Symbole (Wappen, Flagge, Hymne) ein Regionalparlament, eine Regionalregierung und einen Regionalpräsidenten sowie Regionalgerichte der ersten und zweiten Instanz haben. Denkbar ist auch die Einrichtung eines Obersten Regionalgerichtshofs, wie in Bericht nr. 13 vorgeschlagen. In jedem Fall sollten über der letzten transnistrischen Instanz der moldauische Verfassungsgerichtshof und das Oberste Gericht bzw. der Magistrat stehen. In Menschenrechtsfragen steht zu dem nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweg der Gang nach Straßburg offen.

- Kooperation der Staatsorgane

Um die in Bericht nr. 13 eingeforderte Repräsentation der Region im Zentrum sicherzustellen, müßte das moldauische Wahlgesetzbuch so geändert werden, daß es die Repräsentation von Regionalvertretern ermöglicht. In Anbetracht der Tatsache, daß die derzeitige Einteilung der Republik Moldau in einen nationalen Wahlkreis gerade Ausfluß der faktischen Abspaltung Transnistriens ist, erscheint eine solche Änderung aber auch unproblematisch.

Des weiteren sollte der transnistrische Regionalpräsident ex-officio den Posten eines Stellvertretenden Ministerpräsidenten erhalten. Die Ernennung von Spitzenbeamten und regionalen Dienststellenleitern in Transnistrien sollte durch die zuständigen Minister nach Absprache und Zustimmung des Regionalparlaments bzw. durch die transnistrischen Behörden nach Absprache und Zustimmung mit den entsprechenden Ministerien erfolgen.

- Sprachenfrage

Vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des Transnistrienkonflikts kommt der Lösung der Sprachenfrage im Rahmen eines transnistrisch-moldauischen Abkommens eine Schlüsselrolle zu. In ihrem Bericht nr. 13 hatte die Mission vorgeschlagen, Transnistrien das Recht einzuräumen, neben der Staatssprache „Moldauisch“ weitere Sprachen als offizielle Regionalsprachen zu designieren und das Sprachengesetz von 1989 in Transnistrien nicht anzuwenden. Gleichzeitig sollte die transnistrische Seite die lateinische Schreibweise für das Moldauische einführen. Die in Bezug auf Transnistrien gemachten Vorschläge sind im Zusammenhang mit der Lösung des Gagausienkonflikts bereits angewandt worden. Laut gagausischem Autonomiestatut sind Moldauisch, Gagausisch und Russisch in Gagauz-Yeri gleichberechtigte offizielle Sprachen. Darüber hinaus hat die gagausische Volksversammlung ein eigenes Sprachengesetz verabschiedet. Dieses liegt allerdings lediglich in russischer Sprache vor. Und auch das im Sommer 1998 verabschiedete gagausische Grundgesetz wurde erst nach der Intervention des Obersten Gerichtshofs der Republik Moldau in gagausisch und moldauisch übersetzt¹⁹⁴. Dies dokumentiert anschaulich, die auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens fortdauernde Dominanz der russischen Sprache in Gagauz-Yeri. Die von der Mission in ihrem Bericht nr. 13 geforderte sprachliche Autonomie für Transnistrien, ist daher durchaus kritikwürdig, da sie zwar die Rechte der russischsprachigen Transnistrier schützt, nicht aber die Rechte, der sich dort in der Minderheit befindlichen Moldauer. Negativ betroffen von der Dominanz der russischen Sprache sind im übrigen auch Gagausen in Gagausien und Ukrainer in Transnistrien, aus deren Reihen in den letzten Jahren vermehrt Forderungen nach der Einrichtung gagausischer bzw. ukrainischer Schulen und eine Verstärkung des Sprachunterrichts laut geworden sind¹⁹⁵. Eine zu großzügige Sprachautonomie kann folglich auch negative Auswirkungen haben. Die generelle Stoßrichtung des moldauischen Sprachengesetzes, den bisherigen asymmetrischen Bilingualismus durch einen symmetrischen Bilingualismus nach dem Muster Muttersprache/Moldauisch, Moldauisch/Russisch zu ersetzen ist nicht, wie in Bericht nr. 13 dargestellt¹⁹⁶, auf sprachliche Assimilation ausgerichtet. Die bewußte Förderung der jeweiligen Muttersprache einerseits sowie das Festhalten an der Bedeutung des Russischen andererseits, wirken einer sprachlichen Assimilierung ja gerade entgegen. Die Erfahrungen, der seit der Verabschiedung des

¹⁹² ECMI (FN 146), S. 30.

¹⁹³ Ebd., S. 31.

¹⁹⁴ Vgl. Neukirch, Claus: Verfassungsreferendum in Gagausien gestoppt, in: WGO-MfOR 40 (1998), 2, S.82.

¹⁹⁵ Vgl. Neukirch (FN 57), S. 19.

¹⁹⁶ CSCE Mission to Moldova (FN 151), S. 39.

Sprachengesetzes vergangenen neun Jahre, lassen auch keine Rückschlüsse auf solche Assimilationsprozesse zu. Statt das Sprachengesetz für Transnistrien auszusetzen, wäre es im gesamt moldauischen Kontext daher vorzuziehen, dieses Gesetz einer Revision zu unterziehen und die in Art. 7 vorgesehenen individuellen Sprachanforderungen zu streichen. Ausreichend wäre im Hinblick auf den Minderheitenschutz, eine Regelung, die dem betroffenen Bürger garantiert, daß er im Behördenverkehr frei zwischen Moldauisch und Russisch wählen kann. Für Gagauz-Yeri sollte zudem Gagausisch und für Transnistrien zusätzlich Ukrainisch zur Wahl stehen. Diese Regelungen, verbunden mit verstärkten Bemühungen im Bildungssektor, wären geeignet, das Sprachenproblem in ganz der gesamten Republik in geeigneter Form anzugehen. Sie könnten durch ein regionales Sprachengesetz für Transnistrien noch weiter angepaßt und spezialisiert werden. Die Gültigkeit gewisser nationaler Regelungen sollte im Hinblick auf die Notwendigkeit, die „Minderheit in der Minderheit“ zu schützen, erhalten bleiben. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die in Art. 7 des moldauischen Sprachengesetzes geforderten Kenntnisse der moldauischen und der russischen Sprache inzwischen auf die obere Verwaltungsebenen begrenzt sind, und die anvisierten Sprachtests auch nach dem Ablauf der offiziellen Aussetzungsfrist nicht durchgeführt werden. Zudem werden die Bestimmungen generell sehr pragmatisch und liberal gehandhabt, wie der Verfasser beispielsweise im Rahmen von Kontakten mit Regierungsvertretern, Gerichtsverhandlungen und Sitzungen von Wahlkommissionen beobachten konnte. Die allgemeine Aufregung von 1989 ist einem sehr pragmatischen Umgang mit dem Sprachenproblem gewichen, so daß dieses heute prinzipiell auch für Transnistrien lösbar erscheint. Hinderlich erweist sich heute eher die ideologisch und taktisch motivierte antirumänische Propaganda transnistrischer Radikaler. Für die Mehrheit der transnistrischen Bevölkerung würden gewisse Sicherheitsgarantien gegen eine plötzliche Forcierung der moldauischen Staatssprache ausreichen, und auch ein abgestufter Übergang vom kyrillischen zum lateinischen Alphabet erscheint moderaten Kräften durchaus sinnvoll.

• Bildung

Bildungsfragen sollten in der alleinigen Kompetenz Transnistriens verbleiben, wobei jedoch die gegenseitige Anerkennung und Kompatibilität von Abschlüssen durch eine gemeinsame Kommission sichergestellt werden sollte. Da eine derartige Kommission 1997 bereits in recht pragmatischer Weise und guter Atmosphäre gearbeitet hat, sind Fortschritte hier durchaus schnell erreichbar. Die Anwendung des lateinischen Alphabets im moldauischen Unterricht sollte gewährleistet werden. Zudem sollten gemeinsame Bemühungen unternommen werden, in Tiraspol eine „Slawische Universität“ einzurichten.

• Verteidigung

Verteidigungsfragen gehören in die alleinige Kompetenz der Zentralregierung. Die militärischen Einheiten der „PMR“ sollten in die moldauische Armee integriert werden und als solche in Transnistrien stationiert werden. Eine Truppenverlegung vom rechten auf das linke Ufer oder nach Bender sollte ebenso wie die Ernennung des transnistrischen Regionalkommandeurs von der Zustimmung der transnistrischen Regional-

versammlung abhängig sein. Die Gesamtstärke und Bewaffnung der moldauischen Armee sollte auf ein Minimum reduziert und ihre Ausbildung auf Katastrophenhilfe und Friedenseinsätze im Rahmen der NATO-Partnerschaft für den Frieden ausgerichtet werden.

• Außenpolitik

Die Außenpolitik gehört ebenfalls in die Kompetenz der Zentralregierung, welche die Republik Moldau als Völkerrechtssubjekt nach außen vertritt. In Tiraspol sollten jedoch Konsulate eröffnet werden, und der transnistrischen Regionalregierung sollte die Eröffnung einer „Ständigen Vertretung“ in Moskau und Kiew gestattet werden. Auf den Gebieten Wirtschaft, Kultur, regionale Kooperation und anderen Feldern sollte Transnistrien das Recht haben, mit anderen Staaten und Regionen in Kontakt zu treten und Abkommen zu schließen. Vertreter Transnistriens sollten – wie dies bereits geschieht – zudem in moldauische Delegationen integriert werden.

• Wirtschaft, Währung und Zollwesen

Die Republik Moldau sollte ein einheitlicher Zoll-, Wirtschafts- und Währungsraum sein, weswegen die Kompetenzen in diesen Bereichen prinzipiell bei der Zentralregierung verbleiben sollten. Die Ernennung regionaler Spitzenbeamter sollte jedoch nur nach Absprache und Zustimmung der transnistrischen Regionalregierung erfolgen. Außerdem muß es Transnistrien ermöglicht werden, direkt an internationalem Handel und wirtschaftlicher Kooperation teilzunehmen¹⁹⁷ und regional bedeutsame Aspekte des Wirtschaftslebens zu regeln, dazu gehört u.a. die Verfügung über natürliche Ressourcen¹⁹⁸.

• Haushalt und Steuern

Eine wirkliche Autonomie ist nur gesichert, wenn das Autonomiegebiet über eigene Einnahmen verfügt. Die transnistrische Regionalversammlung sollte daher das Recht haben, ein eigenes Budget aufzustellen und regionale Steuern zu erheben. Eine möglicherweise auch im Hinblick auf die administrative Neugliederung der Republik Moldau neu geordnete Finanzverfassung müßte jedenfalls eindeutige Regelungen über die Steuerzuteilung und mögliche Ausgleichszahlen enthalten. Dieser Teil des Abkommens dürfte einer der sensibelsten sein.

• Polizei

Entsprechend Bericht nr. 13 sollte die Schutzpolizei regional, die Kriminalpolizei jedoch auf nationaler Ebene organisiert werden.

¹⁹⁷ ECFM (FN 145), S. 30.

¹⁹⁸ CSCE Mission to Moldova (FN 151), S. 40.

FAZIT

Aus völkerrechtlicher wie politischer Sicht ist der transnistrische *Status quo* unbefriedigend und destabilisierend. Die Etablierung eines von keinem Staat der Welt anerkannten, quasi rechtsfreien, keinerlei internationalen Verpflichtungen unterworfenen mafiösen Kleinstaates wirkt sich politisch destabilisierend auf die Republik Moldau, aber auch auf die Sicherheit der gesamten Region aus. Die von Transnistrien ausgehende kriminelle Gefahr im Rahmen von Drogen-, Waffen- und Zigarettenschmuggel ist dabei höher zu bewerten als die Gefahr eines erneuten Konfliktausbruchs. Gleichzeitig wirkt sich die Intransigenz der transnistrischen Führungselite im Rahmen der Statusverhandlungen auch destabilisierend auf das derzeitige völkerrechtlich etablierte Staatensystem aus. Wiewohl in dieser Hinsicht die generelle Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der nicht staatlich verfaßten Völker gegenüber dem vorherrschenden Souveränitätsprinzip aus Sicht des Autors durchaus wünschenswert erscheint, muß doch festgehalten werden, daß die „PMR“-Führung mit ihrer Kompromißlosigkeit mehr ihre eigenen Interessen, denn die der transnistrischen Bevölkerung im Auge hat. Die ehemals reichste Region der MSSR ist seit 1992 noch stärker verarmt als der Rest der Republik, und die internationale Isolation, Kriminalität und fehlende Wirtschaftsreformen bedrohen zunehmend die Zukunftschancen der transnistrischen Bevölkerung. Die historisch bedingten und durch die Spezifika des sowjetischen Modernisierungsprozesses sowie den Krieg von 1992 vertieften Unterschiede zwischen „Transnistriern“ und „Moldauern“, insbesondere im kulturellen, linguistischen und politisch-ideologischen Bereich, rechtfertigen zwar eine weitgehende Autonomieregelung für Transnistrien im Rahmen der Republik Moldau; diese Unterschiede sind jedoch vor dem Hintergrund der ebenfalls vorhandenen Gemeinsamkeiten in den genannten Bereichen nicht so gravierend, als daß sie eine Perpetuierung der derzeitigen faktischen Abspaltung Transnistriens von der Republik Moldau rechtfertigen könnten. Insbesondere weisen die im regionalen Vergleich positiv zu bewertenden Fortschritte im Rahmen von Demokratisierung sowie Menschenrechts- und Minderheitenschutz darauf hin, daß der transnistrischen Bevölkerung innerhalb einer Spezialregion im Rahmen der Republik Moldau keine Diskriminierung droht. In Anbetracht der derzeitigen Situation in Transnistrien sowie vor dem Hintergrund der eklatanten Demokratisierungsdefizite in Gagauz-Yeri, wäre geradezu vor einer zu weitgehenden Ausgestaltung der politischen Autonomie in Transnistrien zu warnen. Die im vorangehenden Abschnitt vorgestellten Grundprinzipien eines transnistrischen Sonderstatus sollten nach Ansicht des Autors nicht durch zu weitgehende Zugeständnisse an die transnistrische Seite unterhöhlt werden. Im Rahmen einer zeitlich genau begrenzten Übergangsphase sind zwar großzügigere Bestimmungen denkbar, insbesondere um der derzeitigen transnistrischen Führung einen Weg aus der Sackgasse zu ebnen, insgesamt muß die internationale Staatengemeinschaft in Gestalt der OSZE jedoch darauf achten, daß in Transnistrien keine Präzedenzfälle geschaffen werden, welche sich negativ auf die Statusverhandlungen und Konfliktlösungsversuche in anderen Sezessionsgebieten auswirken können. Wenn schon das Völkerrecht bei genauerer Betrachtungsweise ein Recht der Staaten ist, so sollte wenigstens das Recht der Völker auf Selbstbestimmung nicht vollends zum Recht der Führungseliten auf Durchsetzung von Partikularinteressen verkommen.